



Fünfter Bericht zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts der nordrhein-westfälischen Landesregierung

**im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und
Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen**

land.nrw

Inhalt

I. Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept	05
1. Staatskanzlei	05
2. Ministerium des Inneren (IM)	07
3. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration (MKJFGFI) ...	07
4. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)	13
5. Ministerium für Schule und Bildung (MSB)	15
6. Ministerium der Justiz (JM)	16
7. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV)	17
8. Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV)	19
9. Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)	20
II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen	25
1. Weitere Entwicklungen in der Landesregierung	25
2. Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag	32
3. Entwicklungen auf Ebene des Bundes	38
III. Fazit und Ausblick	40
Kurzübersicht der Maßnahmen	42
Impressum	54

Einleitung

Mit den bisherigen Berichten zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts hat die Landesregierung in den vergangenen Jahren umfassend zum Umsetzungsstand einzelner Maßnahmen in einem jeweils einjährigen Berichtszeitraum informiert. Im letzten Bericht „5 Jahre Handlungs- und Maßnahmenkonzept“ wurde eindrücklich gezeigt, welche umfassenden Maßnahmen ressortübergreifend und ressortspezifisch von der Landesregierung ergriffen wurden.

Die kontinuierliche und strukturierte Auseinandersetzung mit Maßnahmen aus den Bereichen Schutz vor sowie Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wurde auch im Jahr 2025 fortgesetzt. Die Bandbreite der Maßnahmen umfasst dabei weiter grundlegende, strukturbildende Ansätze sowie Aktivitäten, die Teilziele oder auch in Kombination mit anderen Maßnahmen spezifische Ziele verfolgen. Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor und bei sexualisierter Gewalt bleibt ein Vorhaben mit höchster Priorität quer durch die Ressorts der Landesregierung.

Mit dem nun vorliegenden 5. Bericht zum Handlungs- und Maßnahmen-

konzept der nordrhein-westfälischen Landesregierung im Bereich „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ – Prävention, Intervention, Hilfen wird die regelhafte jährliche Berichtslegung wieder aufgegriffen.

Dabei wird auf eine Wiederholung jener Maßnahmen verzichtet, die bereits mit Erscheinen des vierten Berichts zur Umsetzung und Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes abgeschlossen waren. Auch wird auf eine Darstellung jener Maßnahmen verzichtet, die – sei es aufgrund veränderter Fachdiskussion oder voranschreitender politischer Prozesse – im Berichtszeitraum überholt waren und deshalb nicht weiterverfolgt wurden.

Schließlich ist hier zu betonen, dass es sich auch bei dem vorliegenden Bericht, ebenso wie bereits beim Handlungs- und Maßnahmenkonzept, nur um die Momentaufnahme eines Diskussions-, Arbeits- und Umsetzungsprozesses handelt, der in seinen Zielen klar, aber in einer Umsetzung mitunter hochdynamisch ist.

Beim Lesen sind Kenntnisse des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes von Vorteil, aber nicht zwingend erforderlich.

Zum Aufbau des Berichts

Der Bericht zeigt in einem ersten Abschnitt Maßnahmen und Sachstände, mit einem unmittelbaren Bezug zum Handlungs- und Maßnahmenkonzept. In einem zweiten Abschnitt werden Maßnahmen und Entwicklungen dargestellt, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Prävention vor sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt beigetragen haben. Dargestellt werden hier auch ausgewählte Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages sowie Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, sofern sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

Abgeschlossen wird der Bericht mit einem Ausblick auf weitere Entwicklungen sowie zu aktuellen Herausforderungen. In einem Anhang werden schließlich alle Maßnahmen der vergangenen Jahre überblicksartig dargestellt.

Aus Gründen der Lesbarkeit wurde hierbei für den aktuellen Bericht auf die bisherige Zuordnung zu konkreten Zielen des Handlungs- und Maßnahmenkonzepts verzichtet.

Der Bericht umfasst insgesamt 44 Maßnahmen, an denen die Landesregierung im Berichtszeitraum gearbeitet hat und die aus bereiten Haushaltsmitteln finanziert werden.

I Umsetzung und Fortschreibung Maßnahmenkonzept

1. Staatskanzlei (STK)

Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport

Die Prävention sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport ist eine zentrale Aufgabe des organisierten Sports in Nordrhein-Westfalen. Die Studien „Safe Sport“ für den Bereich des Leistungssports und die Studie „SicherImSport“ für den Bereich des Breitensports haben die hohe Relevanz des Themas bestätigt. Die Studienergebnisse unterstreichen die Notwendigkeit verbindlicher Schutzmaßnahmen und klarer Strukturen, die in den vergangenen Jahren und insbesondere auch im vergangenen Jahr umfangreich gestärkt worden sind.

Durch einstimmige Beschlussfassungen haben sich die Mitglieder des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen des Jugendtages der Sportjugend NRW im November 2022 sowie im Rahmen der LSB-Mit-

gliederversammlung im Februar 2023 zur Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes verpflichtet. Bis zum 31.12.2024 mussten von den Verbänden und Bündeln konkrete Schutzmaßnahmen (Positionierung und Verankerung, Durchführung einer organisationsspezifischen Risikoanalyse, Beschluss und Benennung von mindestens einer Ansprechperson, Prüfung der Eignung von Mitarbeitenden) erfüllt sein und über eine rechtsverbindliche Bestätigung gegenüber dem LSB nachgewiesen werden. Stand 05.12.2025 ist lediglich eine Mitgliedsorganisation der Verpflichtung nicht nachgekommen und infolgedessen mit einem Förderstopp versehen worden.

Im Dezember 2024 hat die Mitgliederversammlung des Deutschen Olympischen Sportbundes e. V. (DOSB) den Safe Sport Code (SSC) und die DOSB-Verhaltensregeln Safe Sport verabschiedet. Der SSC schafft eine rechtliche Grundlage für die Untersuchung und Sanktionierung interpersoneller Gewalt unterhalb der strafrechtlichen Schwelle. Die Mitgliedsorganisationen des DOSB, darunter auch der Landes-

sportbund NRW, haben sich dazu verpflichtet, den SSC bis spätestens zum 31.12.2028 in ihren jeweiligen Mitgliederversammlungen einzubringen. Der LSB NRW hat hierzu im Jahr 2025 einen umfangreichen Informations- und Beteiligungsprozess gestartet: Im Herbst wurden fünf Informationsveranstaltungen mit insgesamt 125 Teilnehmenden aus 91 Mitgliedsorganisationen durchgeführt. Eine weitere digitale Informationsveranstaltung findet am 08.12.2025 statt. Mit der partizipativen Befassung ist ein wichtiger Schritt zur Stärkung der Integrität des Sports in NRW vollzogen worden. Für das Jahr 2026 sind weitere Formate mit den Mitgliedsorganisationen geplant. Die Befassung hinsichtlich der Implementierung des SSC in den Landessportbund ist in der Mitgliederversammlung des Landessportbundes im Februar 2027 vorgesehen.

Ein weiterer Meilenstein ist die erfolgreiche Entwicklung des Schutzkonzeptgenerators, der Vereine bei der Erstellung individueller Schutzkonzepte unterstützt. Nach einer Testphase im Sommer 2025 wurde der Generator am 02.10.2025 in Essen medienwirksam vorgestellt. Seit dem 06.10.2025 ist der Generator für rund 600 Sportvereine mit Freiwilligendienststeinsatzstelle geöffnet. Die Resonanz ist ausgesprochen positiv, erste Landessportbünde, Fachverbände und weitere Träger haben Interesse an einer bundesweiten Implementierung bekundet. Im Januar 2026 hat die Öffnung des Generators für alle Sportvereine in NRW stattgefunden.

Im Jahr 2025 sind über das Qualifizierungssystem des Landessportbundes insgesamt über 8.500 Personen im Themenfeld Prävention sexualisierter

und interpersoneller Gewalt im Sport geschult worden. Dank der finanziellen Unterstützung der Staatskanzlei konnten darunter insgesamt 44 öffentlich geförderte Qualifizierungsmaßnahmen von Ansprechpersonen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt im Sport durchgeführt werden. Die Teilnehmenden der Qualifizierung werden dazu befähigt, als kompetente Ansprechpersonen im eigenen Bund/Fachverband oder Sportverein zu agieren.

Das bestehende Qualitätsbündnis zum Schutz vor sexualisierter und interpersoneller Gewalt im Sport, das bislang die Grundlage für die Beratung und Unterstützung der Vereine bildete, soll in eine breitere Initiative überführt werden. Ziel ist es, die bisherigen (Präventions-) Maßnahmen unter besonderer Berücksichtigung des neuen Schutzkonzeptgenerators und den bundesweiten Entwicklungen – insbesondere dem Safe Sport Code – noch stärker zu verzahnen und die Präventionsarbeit nachhaltig zu stärken.

2. Ministerium des Inneren (IM)

Die bereits etablierten Maßnahmen der vergangenen Jahre der Polizei NRW im Bereich Prävention und Opferschutz haben sich bewährt, so dass sie auch zukünftig weiter fortgeführt werden. Polizeiliche Maßnahmen und Angebote umfassen dabei unter anderem das Hinweistelefon und die Aufklärung und Unterstützung der psychosozialen Prozessbegleitung sowie Aktionstage und Flyer mit Hinweisen und Informationen im Themenfeld. Davon umfasst sind auch Projekte und Kampagnen, wie Landesweite Aktionstage (z. B. die Aufklärung der Polizei NRW anlässlich des „Europäischen Tags zum Schutz von Kindern“ über Themen wie „Menschenhandel mittels Loverboy-Methode“) oder die Teilnahmen an Aktionswochen gegen Cybergrooming. Zudem werden seitens der Polizei NRW die Maßnahme „Schulfahndung“ fortgeführt und örtliche/regionale Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach sexualisierter Gewalt an Frauen und Mädchen weiterhin gefördert. Darüber hinaus steht nach wie vor die dauerhafte Etablierung von Häusern des Kinderschutzes im Fokus des IM.

Durch die Bündelung und das Ineinandergreifen der einzelnen Maßnahmen werden wichtige Maßstäbe im Bereich der effektiven Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche gesetzt.

3. Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleich- stellung, Flucht und Integration (MKJFGFI)

Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt & Regionalstellen

Im Jahr 2025 widmete sich die Landesfachstelle PsG.nrw dem Jahresthema „Prävention sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche“.

Ein zentrales Ereignis war die Jahrestagung im September 2025 in Düsseldorf, die zugleich das fünfjährige Jubiläum der Landesfachstelle markierte. Im Rahmen des Jahresthemas wurde zudem eine neue Kampagne mit dem Titel „Weil Wissen schützt“ entwickelt und veröffentlicht (<https://psg.nrw/produkt/materialpaket-4-kampagne-zu-sexualisierten-uebergriffen-durch-kinder-und-jugendliche/>). Diese umfasst Plakate und Postkarten, die auf das Thema aufmerksam machen sollen, sowie eine Landingpage auf der Webseite der PsG.nrw. Die Landingpage stellt weiterführende Informationen, fachliche Handlungsempfehlungen und zusätzliche Ressourcen zur Prävention sexualisierter Gewalt durch Kinder und Jugendliche bereit (<https://psg.nrw/weil-wissen-schuetzt/>).

Ein besonderes fachliches Highlight des Jahres war die Online-Veranstaltung „Wissen Kompakt“ im November

unter dem Titel „Kein Kinderschutz ohne sexuelle Bildung – eine Antwort auf rechte Narrative“. Die Veranstaltung war mit 200 Teilnehmenden vollständig ausgebucht; zudem zeigte sich ein deutliches Interesse auch aus anderen Bundesländern. Inhaltlich wurden die Bedeutung sexueller Bildung für die Prävention sexualisierter Gewalt sowie die strategische Instrumentalisierung des Themas durch rechte Akteurinnen und Akteure beleuchtet.

Ausblick auf das Jahr 2026

Für das Jahr 2026 steht das Jahresthema „Inklusion“ im Fokus. Dazu wird erneut eine Jahrestagung ausgerichtet, ergänzt durch mehrere Online-Veranstaltungen im „Wissen Kompakt“-Format.

Darüber hinaus plant die Landesfachstelle die Entwicklung und Bereitstellung kurzer Informationsvideos, die Basiswissen zur Prävention sexualisierter Gewalt vermitteln. Die Videos sollen freien Trägern sowie pädagogischen und weiteren Fachkräften als niedrigschwellige Materialien für Sensibilisierung und Fortbildung dienen.

Weiterförderung der Regionalstellen

Seit 2022 fördert das MKJFGFI pro Regierungsbezirk die Regionalstellen als Unterstützungsstruktur der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt. Diese Regionalstellen haben sich in den vergangenen drei Jahren gut etabliert und sind in den Regierungsbezirken inzwischen bekannt.

Die Fachreferentinnen und Fachreferenten der Regionalstellen haben sich in den jeweiligen Regionen gut vernetzt und werden von den örtlichen Trägern im Hinblick auf Fortbildungen

und dem Wunsch nach Unterstützung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten kontaktiert.

Aufgrund des weiterhin hohen Unterstützungsbedarfs im Themenkomplex Prävention sexualisierter Gewalt in der freien Trägerlandschaft hat das MKJFGFI die Förderung der Regionalstellen um weitere drei Jahre bis zum 30.06.2028 verlängert.

Interessensbekundungs-Verfahren zur Einrichtung einer neuen Regionalstelle im Regierungsbezirk Arnsberg

Der Caritasverband Hamm e. V., in dessen Trägerschaft die Regionalstelle für den Regierungsbezirk Arnsberg beim Caritas Familien Forum in Hamm war, hat die Trägerschaft zum 30.06.2024 beendet. Daher wurde, analog zur Einrichtung der Regionalstellen 2021/2022, im Herbst 2025 ein Interessensbekundungsverfahren durchgeführt, um für den Bereich des Regierungsbezirks Arnsberg einen neuen Träger zu finden, bei dem die neue Regionalstelle eingerichtet werden kann.

Eingeladen, sich an diesem Interessensbekundungsverfahren zu beteiligen, waren die durch das MKJFGFI geförderten spezialisierten Beratungsstellen sowie die landesgeförderten Beratungsstellen im Regierungsbezirk Arnsberg. Am Verfahren haben vier Beratungsstellen teilgenommen. Nach Auswertung, welche anhand derselben Kriterien wie 2021 erfolgte, erhielt die Gemeinnützige Gesellschaft der Franziskanerinnen zu Olpe mbH (GFO) als neue Trägerin der Regionalstelle im Regierungsbezirk Arnsberg den Zuschlag.

Aktuelle Themenschwerpunkte und Maßnahmen der Regionalstellen

Im Arbeitsalltag stellten die Fachreferentinnen und Fachreferenten einen weiterhin hohen Bedarf an Basiswissen, Teamschulungen und konstruktiver interdisziplinärer Zusammenarbeit fest.

Das gemeinsame Online Format „Wissen schützt“ hat hohen Zuspruch erfahren. Die Basisveranstaltung: „Grundlagen Prävention sexualisierte Gewalt“ wurde aufgrund der hohen Anmeldezahlen wiederholt. Auch das nachfolgende Schwerpunktthema „Sexuelle Übergriffe durch Kinder und Jugendliche“ stieß auf sehr großes Interesse.

Für die kommenden Jahre wird die Weiterentwicklung praxisnaher Angebote geplant, unter anderem zu digitalen Medien, Peergewalt und handlungssicherer Haltung im Team. In 2026 rücken die Regionalstellen, ergänzend zur Landesfachstelle, den Themenschwerpunkt „Inklusiver Kinderschutz“ in den Fokus, um Prävention und Schutzkonzepte für alle Kinder und Jugendlichen weiter zu stärken.

Tandem-Fortbildung (Hauptphase)

Das Konzept der Tandemfortbildungen im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, das sich an erfahrene Fachkräfte (auch in Leitungsfunktion) der Jugendämter und Erziehungsberatungsstellen richtet, setzt am Qualifizierungsbedarf in Jugendamt und Erziehungsberatung im Themengebiet sexualisierter Gewalt an und zielt auf die Gestaltung der Abstimmungs-

prozesse unter Fachkräften, auf die Einbeziehung spezialisierter Fachberatung sowie auf den beständigen Ausbau interdisziplinärer Netzwerke in den Kommunen und Regionen zum Thema.

Fachkräfte und Leitungskräfte der Allgemeinen Sozialen Dienste bzw. Jugendämter werden im Tandem mit Fachkräften und Leitungskräften der Erziehungsberatungsstellen durch spezialisierte Fortbildnerinnen und Fortbildnern fortgebildet, die aufgrund ihrer Beratungserfahrung in Kinderschutzfällen zu sexualisierter Gewalt und ihrer Fortbildungserfahrung von Fachkräften zum Thema eine ausgesprochene Expertise mitbringen.

Die Fortbildung wurde von der Deutschen Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung, -vernachlässigung und sexualisierter Gewalt e.V. (DGfPI) im Zeitraum von Mai 2023 bis Oktober 2024 in einer vom MKJFGFI geförderten Pilotphase erprobt. Die Hauptphase der Tandem-Fortbildungen wird im Rahmen von mindestens 36 Fortbildungsreihen im Zeitraum von September 2025 bis Ende August 2028 umgesetzt und mit einer Gesamtsumme von knapp 900.000 € durch das MKJFGFI gefördert.

Eine Fortbildungsreihe besteht aus zwei 3-tägigen Fortbildungsmodulen und einer mehrwöchigen Praxiseinheit für Fallbearbeitung und Gestaltung von Kooperationsprozessen im Tandem oder interdisziplinären Teams, für Reflexion von Vorgehensweisen (persönlich, institutionell, Haltungsentwicklung und Gestaltung der Multiplikation); Gruppengröße 14–20 Fachkräfte, also 7–10 Tandems.

Ziele der Fortbildung sind:

1. Förderung von nachhaltiger interdisziplinärer Kooperation und vernetztem Arbeiten in Fällen sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in den Kommunen.
2. Stärkung der Handlungskompetenzen des ASD in Zusammenarbeit mit relevanten Akteurinnen und Akteure im Kinderschutz bzw. mit spezialisierter Fachberatung auf interinstitutioneller Ebene.
3. Stärkung der Handlungskompetenzen der jeweiligen Fachkräfte auf individueller Ebene, Haltungsentwicklung und Selbstfürsorge.
4. Nachhaltigkeit erreichen:
 - Teilnehmerinnen und Teilnehmer als Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in ihrer Institution und Kommune stärken,
 - Aufbau und Förderung regionaler Vernetzungsstrukturen unterstützen und praxisorientiert erproben,
 - Unterstützung der Konzeptentwicklungen für Kooperation und nachhaltige Netzwerkstrukturen in der Institution bzw. Region durch fallbezogene Erkenntnisse.

Präventionsprojekt „Loverboy“-Methode

Das MKJFGFI förderte von November 2025 bis Februar 2026 mit einem Präventionsprojekt zum Thema „Loverboy“-Methode Schulungen für Schülerinnen-/Jugendlichengruppen und für Fachpersonal, das mit Kindern und Jugendlichen arbeitet. Die Unterlagen dazu wurden von den landesgeförderten spezialisierten Frauenberatungsstellen für Betroffene von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und

Zwangsprostitution passgenau für ihre Präventionsarbeit entwickelt.

Kinderschutz in kommerziellen Kinder- und Jugendreisen

Anknüpfend an die im fünften Bericht dargestellten Entwicklungen hat das MKJFGFI den begonnenen Dialog mit Akteurinnen und Akteuren im Bereich der kommerziellen Kinder- und Jugendreisen fortgesetzt und weiter vertieft.

Vor dem Hintergrund eines vielfältigen und heterogenen Marktes – von beispielsweise Sprach- und Austauschreisen über betreute Ferienangebote bis hin zu Klassen- und Gruppenfahrten – wird der Bereich der kommerziellen Kinder- und Jugendreisen dabei systematisch in den Blick genommen. Im Fachgespräch mit Vertreter:innen einschlägiger Anbieter wurde deutlich, dass vielfach bereits Qualitätsstandards und Schutzkonzepte bestehen.

Gleichzeitig zeigen die Gespräche und die bisherigen Erkenntnisse, dass weiterer Handlungsbedarf besteht, um Regelungen für einen gelingenden Kinderschutz in allen Bereichen kommerzieller Kinder- und Jugendreisen zu verankern.

Um den Prozess zielgerichtet und nachhaltig voranzubringen, wurde die Erstellung des vom Landtag Nordrhein-Westfalen beauftragte Gutachten zu „Kinderschutz im kommerziellen Raum“ durch das Institut für Sozial- und Organisationspädagogik der Universität Hildesheim in die Gesamtstrategie eingebettet. Auf diese Weise sollte sichergestellt werden, dass die Weiterentwicklung

des Kinderschutzes im kommerziellen Bereich auf wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen basiert und die weiteren Maßnahmen evidenzbasiert ausgestaltet werden.

Im Zeitraum von Mai 2024 bis Oktober 2025 wurde das Gutachten erstellt. Ziel des Gutachtens war es, Erkenntnisse darüber zu gewinnen, wie Kinder und Jugendliche bei kommerziellen Angeboten besser vor Gefährdungen geschützt werden können.

Hintergrund des Auftrags war die Feststellung der Kinderschutzkommission, dass kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche – anders als z. B. Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oder Schulen – bislang nicht in verbindliche Vorgaben für den Schutz vor sexualisierter Gewalt eingebunden sind.

Das Gutachten basiert auf einer systematischen Aufarbeitung des bestehenden Forschungs- und Entwicklungsstandes, einer Medienanalyse, Fachgesprächen und Gruppendiskussionen mit relevanten Akteurinnen und Akteuren sowie einer ergänzenden rechtlichen Expertise.

Unter „kommerziellen Angeboten“ werden im Gutachten alle gewerblichen bzw. privatwirtschaftlich organisierten Leistungen verstanden, die sich ausdrücklich an Kinder und Jugendliche richten und nicht betriebs-erlaubnispflichtig nach dem SGB VIII sind oder z. B. der Schulaufsicht oder anderen öffentlichen Aufsichtsorganen mit spezifischen Kinderschutzauflagen unterliegen.

Zusammenfassend stellt das Gutachten fest, dass kommerzielle Angebote

heute einen selbstverständlichen Bestandteil des Aufwachsens junger Menschen darstellen. Zugleich wird auf unterschiedlichen Ebenen – in Fachöffentlichkeit, Fachpolitik und -beratung, Forschung, bei Anbietern sowie bei jungen Menschen und Personensorgeberechtigten – ein erhebliches Wissensdefizit hinsichtlich der Verwirklichung von Kinderrechten, des Kinderschutzes und der Entwicklung von Schutzkonzepten identifiziert.

Weitergehend wird im Gutachten die große Heterogenität der Anbieter im Feld herausgearbeitet. Es reicht von Einzelsettings über digitale Angebote und Gruppensettings bis hin zu Freizeit- und Kulturangeboten sowie Übernachtungssettings. Eine umfassende rechtliche Verpflichtung zur Umsetzung verbindlicher Schutzkonzepte besteht in diesen Bereichen bislang nicht; entsprechende Maßnahmen beruhen überwiegend auf freiwilliger Selbstverpflichtung. Zudem werden Ansatzpunkte für eine Weiterentwicklung spezifischer Beratungs- und Unterstützungsangebote für Betroffene benannt sowie mögliche Klarstellungen und Präzisierungen im Hinblick auf Aktenaufbewahrung und -einsicht aufgezeigt.

Das Gutachten würdigt die in Nordrhein-Westfalen in den vergangenen Jahren deutlich gestärkten gesetzlichen und strukturellen Maßnahmen im Kinderschutz und zeigt auf, wie auf dieser Grundlage mögliche Weiterentwicklungen sachgerecht geprüft werden können.

Bessere Verzahnung von Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und Hochschulen: Qualifizierungsprofil für Studierende – Gewinnung zukünftiger Fachkräfte

Mit dem Modellprojekt „Vertiefungsspur ASD – Ein innovativer Qualifizierungsnachweis im Studium der Sozialen Arbeit“ erhalten Studierende im generalistisch ausgerichteten Studium eine Orientierung bezüglich der erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten für die Tätigkeit als Fachkraft im ASD, z. B. hinsichtlich des Kinderschutzes. Im Rahmen des Projektes kann von den Studierenden an den teilnehmenden Hochschulen ein innovativer Qualifizierungsnachweis „Vertiefung: ASD in Jugendämtern“ erworben werden. Er schafft eine Grundlage dafür, handlungsfeldbezogene Schwerpunkte zu setzen wie z. B. die zielgerichtete Auswahl von Praxisstellen in den Praxisphasen des Studiums. Studierende lernen die spätere Tätigkeit im ASD kennen und bekommen die Gelegenheit, sich gezielt darauf vorzubereiten – mit Blick auf die besonderen Aufgaben im Bereich des Kinderschutzes.

Das Modellprojekt wird im Zeitraum vom 01.02.2024 bis 30.09.2026 mit insgesamt rund 750.000 EUR aus Mitteln des MKJFGFI gefördert. Die Administration und Koordination erfolgen durch das Institut für soziale Arbeit e. V. (ISA). Als Hochschulen der Angewandten Wissenschaften beteiligen sich die FH Münster, die katho mit den Standorten Aachen und Münster sowie die EvH Bochum.

Darüber hinaus sind zum 31.12.2025 insgesamt 24 Jugendämter in den drei

Modellregionen eingebunden, die z. B. Lehrveranstaltungen an den Hochschulstandorten anbieten und den Studierenden Praktika im Rahmen der Vertiefungsspur ermöglichen. Die Bundesarbeitsgemeinschaft ASD ist Kooperationspartner und im Projektbeirat vertreten.

Mit Stand zum Jahreswechsel 2025/26 haben die ersten zwölf Studierenden den Nachweis erworben. 270 Studierende an den vier Standorten studieren das Fach Soziale Arbeit gegenwärtig im Rahmen der Vertiefungsspur. Das Land prüft die Fortsetzung des Projektes „Vertiefungsspur ASD“ über die erste Modelllaufzeit hinaus. Insbesondere der Transfer der vorliegenden guten Erfahrungen in die Landschaft der Hochschulen und Jugendämter in NRW hinein könnte dabei eine Rolle spielen.“

Spezialisierte Beratung – Maßnahmen von Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Im Jahr 2026 werden wieder Maßnahmen zur Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche durchgeführt. Diese werden dazu beitragen, die Fachkräfte der spezialisierten Beratung weiter in ihrer Tätigkeit zu qualifizieren. Damit werden die landesweiten Angebote der Beratungsstellen für Familien, Kinder und Jugendliche erneut gestärkt. Die konkrete Ausgestaltung der Maßnahmen befindet sich zum Zeitpunkt der Berichtsverfassung in Planung. Sie sind mit einem Haushaltsansatz in Höhe von 300.000 Euro hinterlegt.

Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen erarbeitet derzeit einen Landesaktionsplan zur Umsetzung der Istanbul-Konvention. Die Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention hat hierzu unter Beteiligung der fachlich maßgeblich betroffenen Ressorts (IM, JM, MAGS, MSB) und Beauftragten der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, weiteren Akteurinnen und Akteuren aus zivilgesellschaftlichen Organisationen und von Verbänden sowie der Wissenschaft fünf interdisziplinäre Schwerpunktveranstaltungen im Jahr 2025 durchgeführt.

Die Belange von Gewalt betroffenen Mädchen waren Gegenstand der dritten Schwerpunktveranstaltung „Gewaltschutz für alle – Fokus vulnerable Zielgruppen“. Die Ergebnisse der Schwerpunktveranstaltungen sind eine wesentliche Grundlage für den Landesaktionsplan „NRW gemeinsam gegen Gewalt“, der im Laufe des Jahres 2026 veröffentlicht werden soll.

4. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS)

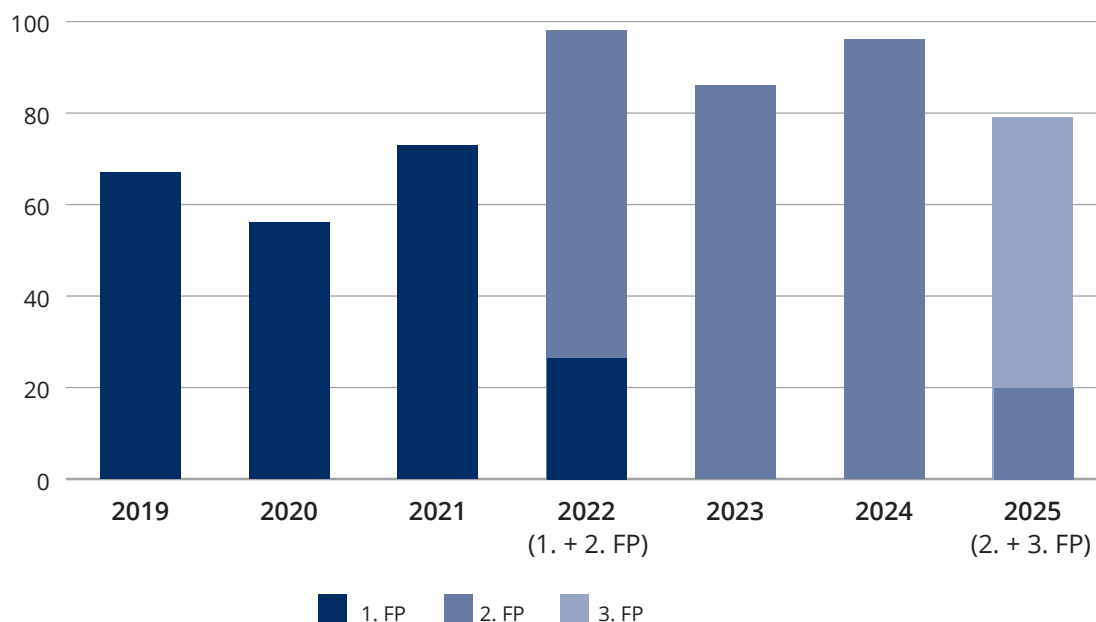
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW)

Das im Jahr 2019 vom MAGS initiierte und seitdem geförderte Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheitswesen (KKG NRW) leistet auch in 2025 einen zentralen strukturellen Beitrag zur Verbesserung des medizinischen Kinderschutzes in Nordrhein-Westfalen. Das KKG NRW unterstützt alle Akteure des Gesundheitswesens in sämtlichen Fragen rund um die Thematik des medizinischen Kinderschutzes, von der medizinischen Mitbeurteilung, einer rechtssicheren Diagnostik und Handlungsmöglichkeiten im konkreten Fall bis hin zu grundlegenden Informationen über Rechtsvorschriften, Strukturen und Kooperationspartnern.

Im Jahr 2025 konnten ca. 7.480 Personen durch die Veranstaltungen des KKG NRW erreicht werden. Damit steigt die Gesamtzahl der Teilnehmenden an Veranstaltungen des KKG NRW seit seiner Gründung auf insgesamt 24.180 Personen.

Das Fortbildungsangebot des KKG NRW wird zunehmend auch von Hebammen bzw. (angehenden) Familienhebammen nachgefragt. Auch Notaufnahmen erkundigen sich in steigendem Maße nach Fortbildungen des KKG NRW.

Veranstaltungen 1. bis 3. Förderperiode (FP) bis Ende 2025

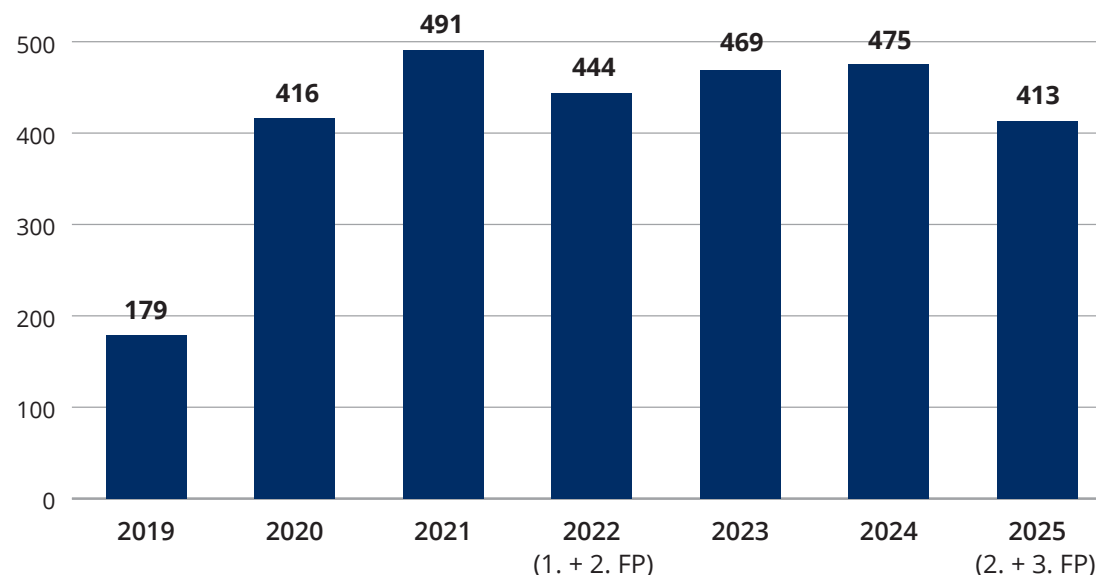


Die Qualifizierung für Mitarbeitende im Öffentlichen Gesundheitsdienst, die in enger Zusammenarbeit mit der Akademie für das Öffentliche Gesundheitswesen (AÖGW) konzipiert wurde und durchgeführt wird, wurde auch im Jahr 2025 gut angenommen. Es haben in 2025 rund 900 Teilnehmende aus NRW an den Fortbildungs-

modulen (online) teilgenommen. Das zunächst für NRW entwickelte Konzept wird mittlerweile über die AÖGW und die Deutsche Gesellschaft Kinderschutz in der Medizin (DGKiM) bundesweit angeboten (in 2025 ca. 2.700 Teilnehmende aus allen Bundesländern) und trägt damit auch über NRW hinaus zum Kinderschutz bei.

Beratungen 1. bis 3. Förderperiode (FP)

Stand 17.12.2025



Auch die Zahl der medizinischen Mitbeurteilungen, die das KKG NRW seit seiner Gründung durchgeführt hat, spiegelt die Bedeutung des KKG NRW als wichtiger Ansprechpartner für die Akteure des Gesundheitswesens in Nordrhein-Westfalen wider.

Durch Fallanfragen wurde das KKG NRW darauf aufmerksam, dass der Bereich Kinderpalliativmedizin eine ganz eigene Problematik für den Medizinischen Kinderschutz bedeutet. In den stationären Angeboten (Hospizen) und auch in der ambulanten Versorgung (SAPV-Teams; spezialisierte ambulante Palliativversorgungsteams) werden nicht nur sterbende Kinder und ihre Familien begleitet, sondern auch Kinder mit lebensverkürzenden Erkrankungen, deren Betreuungspersonen so eine Entlastung bei der häuslichen Pflege erfahren. Geplant ist, mit Mitarbeitenden aus verschiedenen Hospizen eine Materialsammlung zu erstellen bzw. zu entwickeln, die in Form eines Handouts die relevanten Informationen zusammenfasst.

Nähere Einzelheiten zum KKG und seinen Angeboten unter <https://www.kkg-nrw.de>

5. Ministerium für Schule und Bildung (MSB)

Der Schutz der Schülerinnen und Schüler vor sexueller Gewalt in den Schulen ist ein zentrales Anliegen des Ministeriums für Schule und Bildung. Seit Inkrafttreten der gesetzlichen Verpflichtung im Jahr 2022, Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu erstellen, haben viele Schulen ihre bereits bestehenden Konzepte überarbeitet, ergänzt oder Schutzkonzepte ganz neu verfasst. Dieser wichtige Teil des Schulentwicklungsprozesses wird seit 2025 durch die Schulaufsicht überprüft. Bei jedem Besuch der schulfachlichen Dezernentinnen und Dezernenten in den Schulen steht daher regelmäßig ein Austausch über die Fortschreibung oder Weiterentwicklung der Schutzkonzepte auf der Tagesordnung.

Damit die Lehrkräfte zu Fragen der sexuellen Gewalt in ihren Schulen beraten werden können, wurde im Jahr 2025 der Prozess gestartet, die Ausbildung von neuen Beratungslehrkräften auch um diesen Schwerpunkt zu erweitern. In diesem Zusammenhang werden Schulungen für Lehrkräfte erarbeitet, die sich in diesem Bereich weiter qualifizieren möchten. Erfreulich ist auch, dass mehr als ein Drittel aller User der bundesweiten Online-Basisqualifizierung „Was ist los mit Jaron?“ der Unabhängigen Bundesbeauftragten gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM) aus Nordrhein-Westfalen kommen. Das zeigt wie hoch der Qualifizierungsbedarf in diesem Bereich ist.

Diese Bedarfe an Unterstützung werden auch weiterhin durch die 54 Schulpsychologischen Beratungsstellen erfüllt. Lehrkräfte haben die Möglichkeit, sich durch erfahrene Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zu Fragen der sexuellen Gewalt zu informieren und sich zu qualifizieren. Diese Angebote sind im Jahr 2025 weiter ausgebaut worden.

In diesem Zusammenhang ist es wichtig, immer wieder zu betonen, dass sexuelle Gewaltübergriffe in der Schule regelmäßig der Unfallkasse NRW zu melden sind, damit die Betroffenen eine optimale Versorgung und Unterstützung therapeutisch und finanziell erhalten können. Es ist daher von besonderer Bedeutung auf diese Möglichkeit hinzuweisen.

Mit Schulmail vom 25. März 2025 hat das Ministerium für Schule und Bildung eine Handlungsempfehlung zur Handynutzung auf den Weg gebracht. In diesem Zusammenhang wurde gleichzeitig darauf aufmerksam gemacht, wo Schülerinnen und Schüler aber auch Eltern Hilfe und Informationen zu Cybergrooming oder Sexting erhalten können (www.schulministerium.nrw/handynutzung-schule).

6. Ministerium der Justiz (JM)

Prävention vor Cyber-Grooming

Die Zentral- und Ansprechstelle Cybercrime Nordrhein-Westfalen (ZAC NRW) hat in Kooperation mit einem Medienunternehmen und der Landesanstalt für Medien ein Projekt zur Bekämpfung von Cyber-Grooming durchgeführt. Zwei erwachsene Schauspielerinnen haben sich auf einer Messenger-Plattform als Kinder ausgegeben. Die ZAC NRW hat das Medienunternehmen bei rechtlichen Fragestellungen zur möglichen Strafbarkeit von Kontaktabbahnungen gegenüber den vermeintlichen Kindern beraten, Meldungen entgegengenommen und erforderlichenfalls Strafverfahren eingeleitet. Die Ergebnisse des Projekts wurden in einer Live-Sendung im Oktober 2025 zahlreichen Zuschauenden bekanntgemacht, um insbesondere Eltern für die Gefahr des Cyber-Groomings für ihre Kinder zu sensibilisieren.

Vernetzung in justiziellen Verfahren

Für Fallgestaltungen, in denen Kinder Opfer von sexualisierter und/oder sonstiger körperlicher Gewalt geworden sind und ein Elternteil entweder Täter ist, oder das Kind vor Übergriffen Dritter nicht schützen kann oder will, hat das Amtsgericht Recklinghausen mit der Staatsanwaltschaft Bochum, der Polizei Recklinghausen, den Jugendämtern im Bezirk und der

örtlichen Kinderschutzambulanz in Datteln eine Kooperation initiiert. Ziel ist es, den Schwierigkeiten, die sich aus dem Umstand, dass regelmäßig das familienrechtliche Kinderschutz- und das strafrechtliche Ermittlungsverfahren parallel zueinander laufen, ergeben, entgegenzuwirken. Insbesondere sollen Mehrfachvernehmungen von Kindern durch verschiedene Personen möglichst vermieden, der Informationsfluss zwischen den Kooperationsteilnehmern gestärkt und die gesetzlichen Möglichkeiten des Kinderschutzes im Ermittlung- und Strafverfahren sollen optimal ausgeschöpft werden. Um dies zu erreichen wurde bei dem Amtsgericht Recklinghausen für die familienrechtlichen Dezernentinnen eine Sonderzuständigkeit für die Vernehmung von minderjährigen Opferzeugen in strafrechtlichen Ermittlungsverfahren geschaffen und vereinbart, kindliche Opferzeugen ausschließlich in den kindgerechten Vernehmungsräumlichkeiten im Polizeipräsidium Recklinghausen oder in der Kinderschutzambulanz in Datteln zu vernehmen und soweit möglich, Videovernehmungen durchzuführen. Überdies finden quartalsweise Netzwerktreffen mit allen beteiligten Akteuren statt.

7. Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr (MUNV)

Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Natur- und Umweltbildung

Die NUA (Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW) führt landesweit vor allem Bildungsmaßnahmen für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in der schulischen wie außerschulischen Bildung durch. Aber auch Kinder und Jugendliche nehmen regelmäßig an Bildungsangeboten der NUA in Form von „Akademien für Schülerinnen und Schüler“ und Einsätzen der Umweltmobile (Lumbricus, der Umweltbus) teil. Die Angebote der landesgeförderten Regionalzentren „Bildung für nachhaltige Entwicklung“ sowie die der BNE-NRW-zertifizierten außerschulischen Lernorte richten sich insbesondere auch an Kinder und Jugendliche.

Die Mitarbeitenden der BNE-Regionalzentren setzen sich stärker mit Fragen der Kindeswohlgefährdung auseinander und werden diesbezüglich geschult.

Im Rahmen einer Fortbildung von NUA-Beschäftigten wurde eine gemeinsame Haltung zum Thema „Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ erarbeitet und ein interner Prozess zur angestrebten Erarbeitung eines Schutzkonzepts für entsprechende NUA-Veranstaltungen initiiert. Darüber hinaus sollen für

die Ausbildung von Lehrkräften und Dozierenden, die ihrerseits Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen durchführen, entsprechende Module entwickelt werden, um so auch ggf. externe Veranstalterinnen und Veranstalter für die Thematik zu sensibilisieren (z. B. im Rahmen der Ausbildung/Zertifizierung von Natur- und Landschaftsführerinnen und -führern, BNE- und Waldpädagoginnen und -pädagogen).

Im Rahmen der Überarbeitung der Förderrichtlinien BNE-Umweltbildungseinrichtungen (FöBNE) ist 2021 ein zusätzlicher Förderanreiz geschaffen worden, indem nun auch entsprechende Fortbildungs- und Schulungsmaßnahmen von Mitarbeitenden in den BNE-Regionalzentren anteilig finanziell förderfähig sind. Bei den zwei Landesnetzwerktreffen der BNE-Regionalzentren in 2022 standen diversitätsorientierte Bildungsarbeit und Intersektionalität im Mittelpunkt. 2023 wurden modellhaft Kinderschutzkonzepte in BNE-Regionalzentren erarbeitet. Ein Kinderschutzkonzept wurde bei einem Landesnetzwerktreffen im Frühjahr 2024 als Best Practice vorgestellt und diskutiert. Zusätzlich wurden die BNE-Regionalzentren für die Kinderrechte sensibilisiert.

Im Rahmen des Qualifizierungsangebots zur/zum BNE-Pädagogin und -Pädagogen werden in den Workshops aus der Reihe BNE praktisch die vielschichtigen Themen „Kinderrechte“, „Diskriminierungsprävention“ und „Inklusion“ mit ihren Bezügen zu BNE näher beleuchtet.

Für den Zertifikatslehrgang „Zertifizierte Natur- und Landschaftsführerinnen und Zertifizierter Natur- und

Landschaftsführer“ wurde 2024 die Lehrgangs- und Prüfungsordnung überarbeitet. Aufgrund der Zielgruppe „Erwachsene“ wird das Thema dort etwas allgemeiner angegangen, da im Gegensatz zur Waldpädagogik in der Regel nicht mit Kindern gearbeitet wird und der Aspekt einer gemeinsamen Unterbringung und Übernachtung entfällt. Im Rahmen der Inhalte zur Kommunikation soll aber zukünftig sensibilisiert werden, v. a. auch im Hinblick auf z. B. einen wertschätzenden Umgang, die Vermeidung von Rollenbildern oder Gendergerechtigkeit.

Mit der Umsetzung der Fortbildung von NUA-Beschäftigten wurde 2022 begonnen. Überdies ist die NUA seit November 2024 BNE-zertifiziert. Im Rahmen des Zertifizierungsprozesses wurde im Bereich „Mitarbeitende und Qualifikationen“ auch eine Klärung der vorhandenen und zu entwickelnden BNE-Qualifikationen erhoben. Dadurch besteht ein guter Überblick über mögliche Defizite und Fortbildungsbedarfe in Bezug auf die Prävention sexualisierter Gewalt. Diese sollen nun noch einmal genauer überprüft und in der Folge abgebaut werden.

8. Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MLV)

Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt als Teil der Umweltbildung

Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, dem Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz nachgeordnet, erreicht jährlich rund 135.000 Kinder und Jugendliche aus Schulen und Bildungseinrichtungen. Dies geschieht durch Umweltbildungsprogramme und Waldjugendspiele, die von der Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) geprägt sind. Die Programme finden vorwiegend im Lernort Wald sowie in den eigenen Umweltbildungseinrichtungen und Jugendwaldheimen statt. Hier werden den Teilnehmenden nicht nur ökologische Kenntnisse vermittelt, sondern auch ein tieferes Verständnis für Natur- und Umweltschutz gefördert. Die Formate reichen von halbtägigen bis mehrtägigen Veranstaltungen, die den Kindern und Jugendlichen ermöglichen, Naturerfahrungen zu sammeln, ein praktisches Umweltverständnis zu entwickeln und hierüber hinaus ins Handeln zu kommen.

Ein zentrales Ziel der Umweltbildung von Wald und Holz NRW ist es, den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Missbrauch und Gewalt als Teil der Umweltbildung zu etablieren. Dies umfasst die Sensibilisierung der

Mitarbeitenden durch Schulungen zur Gewaltprävention und die Entwicklung eines umfassenden Schutzkonzepts für alle Veranstaltungen. Die Implementierung eines Rahmenkonzepts zur Gewaltprävention für waldpädagogische Angebote wird seit 2025 erarbeitet, die Veröffentlichung ist für das Jahr 2026 geplant. Darauf aufbauend, sollen Einzelkonzepte für die Umweltbildungseinrichtungen und Regionalforstämter erarbeitet werden. Gleichzeitig wird die Fortbildung der Mitarbeitenden weiter ausgebaut, um sie für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu schulen, diesen zu erhöhen sowie das Vertrauen in die Arbeit von Wald und Holz NRW zu stärken.

Gleichfalls erfolgt die Integration des Kinderschutzes in die Qualifizierung von zertifizierten Waldpädagoginnen und Waldpädagogen, gesichert durch die Aufnahme in den bundeseinheitlichen Rahmenrichtlinien. Dies betrifft eine breite Gruppe, unter anderem Mitarbeitende von Wald und Holz NRW, Lehrkräfte oder pädagogische Fachkräfte. Sie werden sensibilisiert, sowohl die persönlichen Grenzen der ihnen anvertrauten Teilnehmenden zu achten und wertzuschätzen, als auch für einen diskriminierungs- und gewaltfreien Rahmen Sorge zu tragen.

So wird der Kinderschutz in der Waldpädagogik nachhaltig verankert.

9. Ministerium für Kultur und Wissenschaft (MKW)

Präventionsprojekt „Kein Täter werden“

Das Präventionsprojekt „Kein Täter werden“ ist ein bundesweites Modellvorhaben zur Behandlung von Menschen mit pädophiler Sexualstörung. Das Präventionsnetzwerk „Kein Täter werden“, finanziert durch § 65d SGB V, leistet einen wesentlichen Beitrag zur Prävention sexuellen Kindesmissbrauchs. Das Modellvorhaben wurde für weitere zwei Jahre verlängert. Das Universitätsklinikum Düsseldorf ist Teil des Netzwerks und bietet als einziger Standort in Nordrhein-Westfalen dieses kostenlose und durch die Schweigepflicht geschützte Behandlungskonzept an für Menschen, die therapeutische Hilfe suchen, weil sie sich sexuell zu Kindern hingezogen fühlen und darunter leiden. Bei Bekanntwerden einer potenziellen oder tatsächlichen Gefährdung des Kindeswohls greift ein Stufenplan, der die Beendigung der Gefährdung zum Ziel hat. In Berlin fand am 22. September 2025 ein wissenschaftliches Symposium anlässlich des 20jährigen Jubiläums des bundesweiten Angebots statt. Aktuelle Zwischenergebnisse der externen Evaluation zeigen die Effektivität und Notwendigkeit dieses Programms bezogen auf das bundesweite Gesamtprojekt. Die Therapieadhärenz ist mit rund 75 % als sehr gut zu bezeichnen. Die Anonymität ist ein zentraler Faktor für den Behandlungserfolg und den hohen Patientenzustrom. Es besteht

eine hohe Motivation der Teilnehmer zur Verhaltensänderung. Die durchschnittliche Therapiedauer von 83 Wochen ist vergleichbar mit der einer vertragsärztlichen Psychotherapie. Aktuell befinden sich deutschlandweit 387 Menschen in Behandlung, 183 in Beratung und 147 in Nachsorge. Ergänzend wurde am Standort Düsseldorf die Forschungsstrategie PREVENT zur Prävention von Kindesmissbrauch entwickelt. Sie verfolgt das Ziel, psychophysiologische Marker emotionaler Verarbeitung zu identifizieren, mit denen sich Unterschiede zwischen Menschen mit pädophiler Präferenzstörung sowie einer nicht pädophilen Kontrollgruppe objektiv erfassen lassen. Diese Marker sollen perspektivisch dazu beitragen, therapeutische Veränderungen messbar zu machen und Interventionen gezielter auszurichten. Die bisherigen Ergebnisse des Forschungsvorhabens unterstreichen die zentrale Bedeutung emotionaler Kompetenz, Empathie und Emotionsregulation als Wirkfaktoren in der Prävention sexualisierter Gewalt.

Prävention und Kindeswohl im Bereich Kultur

Kinder und Jugendliche müssen auch in Angeboten der kulturellen Bildung und der Kultur zuverlässig vor sexualisierter Gewalt und allen Arten von Grenzverletzungen geschützt sein. Mit regelmäßigen Fachtagungen, Informationsveranstaltungen und Fortbildungen wurde in den vergangenen Jahren insbesondere durch die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ und unterstützt durch engagierte Kinder- und Jugendtheater für diese wichtige Aufgabe sensibilisiert. Zudem wurden Hil-

feststellungen für präventives Denken und Handeln innerhalb der Institutionen und für die Erstellung von spezifischen Schutzkonzepten in Orten der Kunst und Kultur bereitgestellt sowie Informationen, um noch mehr Sicherheit im Umgang mit dem Thema zu schaffen.

So fand unter anderem Ende 2025 ein digitaler Erfahrungsaustausch zum Thema Prävention und Kinderschutz im Landesprogramm „Kulturrucksack NRW“ statt. Bei dieser Veranstaltung wurden die Teilnehmenden für die Komplexität und Bedeutung des Kinderschutzes sensibilisiert. Außerdem erhielten sie Informationen zu möglichen Maßnahmen und Materialien sowie zu Förder- und Beratungsangeboten in NRW. Ein wichtiger Fokus lag dabei auf der Vernetzung von Expertinnen und Experten aus der kulturellen Kinder- und Jugendarbeit, die über eine hohe fachliche Expertise verfügen, mit Vertreterinnen und Vertretern der am Programm teilnehmenden Kommunen.

Zudem führte die Arbeitsstelle „Kulturelle Bildung NRW“ im Sommer 2025 auf dem Fachtag „Kulturrucksack NRW“ sowie bei der Auftaktveranstaltung „Dritte Orte“ einen Sensibilisierungsworkshop zur machtkritischen kulturellen Bildungsarbeit durch. Kultureinrichtungen erweitern zunehmend ihre Arbeit um partizipative Formate, um Kindern und Jugendlichen selbstwirksame Teilhabe zu ermöglichen. Durch die Auseinandersetzung mit Machtverhältnissen, auch innerhalb von Kultureinrichtungen, werden Fachkräfte für strukturelle Abhängigkeiten, potenzielle Ausschlussmechanismen und Risiken von Grenzverletzungen sensibilisiert.

Partizipative Ansätze tragen dazu bei, Machtasymmetrien abzubauen, Entscheidungsprozesse transparent zu gestalten und Kindern und Jugendlichen sichere und respektvolle Beteiligungsräume zu eröffnen. Damit stärkt der Fachworkshop sowohl die Qualität kultureller Bildungsangebote als auch die Schutzfaktoren für junge Menschen in der Kulturarbeit.

Der Deutsche Bibliotheksverband (dbv) hat ein Schutzkonzept entwickelt, um das Kindeswohl zu stärken und Prävention vor sexualisierter Gewalt in der Bibliotheksarbeit zu fördern. Im Rahmen dieses Konzepts fanden 2025 drei kostenlose Online-Seminare statt. Diese Seminare fokussierten sich auf die Notwendigkeit von Prävention in der Bibliotheksarbeit, die Entwicklung und Umsetzung spezifischer Schutzkonzepte sowie die Vorstellung der Handreichung „Schutzkonzepte in Bibliotheken“. Ziel war es, Bibliotheken zu unterstützen, effektive Schutzkonzepte zu implementieren und die nötigen Kompetenzen zur Prävention von sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen zu vermitteln.

Aktivitäten der NRW-Universitäten

Studium und Lehre

Die nordrhein-westfälischen Universitäten haben das Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ in den Curricula verschiedener Studiengänge fest verankert. Insbesondere in der Ausbildung von Lehrkräften und (sozial-)pädagogischen Fachkräften spielt die Problematik eine wichtige Rolle. Hier werden diverse Lehrveranstaltungen zu den Themen

Kinderschutz, Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung angeboten, in denen professionelle Handlungskompetenzen im Umgang mit Fällen von sexualisierter Gewalt vermittelt werden.

Auch an den Medizinischen Fakultäten wird das Thema regelmäßig in der Lehre adressiert – etwa in der Pädiatrie mit Seminaren zum Thema „Medizinischer Kinderschutz“ oder in der Rechtsmedizin mit Schulungen zur Gewaltopferversorgung und gerichtsfesten Dokumentation von Fällen sexualisierter Gewalt.

Nicht zuletzt ist das Thema Bestandteil der Ausbildung in den Rechtswissenschaften, mit Lehrveranstaltungen zum Sexualstrafrecht, sowie in der Psychologie und in den Sportwissenschaften, wo Fragen des präventiven und intervenierenden Kinderschutzes thematisiert werden.

Forschung

An den Universitäten schlägt sich das Thema in verschiedenen Forschungsbereichen nieder. So gewinnt das Thema Kinderschutz etwa in der klinischen Forschung und Behandlung von Patientinnen und Patienten weiter an Bedeutung. Im Rahmen von Kinderschutzgruppen, wie es sie an mehreren Universitätskliniken in Nordrhein-Westfalen gibt, arbeiten Mitarbeitende verschiedener Fachdisziplinen und Kliniken in multiprofessionellen Teams zusammen, um Kindeswohlgefährdungen frühzeitig zu erkennen und intervenieren zu können.

Am Universitätsklinikum Bonn wurde im Mai 2025 das „Haus des Kinderschutzes“ eröffnet, welches Kindern und Jugendlichen offensteht, die von

Gewalt, Missbrauch und/oder Vernachlässigung betroffen sind. Als behördenübergreifende, multidisziplinäre Anlaufstelle arbeitet das Kinderschutzhaus mit Jugendhilfe, Gerichten, Polizei und Fachberatungsstellen zusammen.

Auch im Leistungs- und Breitensport ist sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen ein präsent Thema. Vor diesem Hintergrund untersuchen Forscherinnen und Forscher der Deutschen Sporthochschule in einem aktuellen Projekt, welche Risiko- und Schutzfaktoren bezüglich interpersonaler Gewalt im deutschen Spitzensport bestehen.

Andere Forschungsprojekte befassen sich mit der Aufklärung und Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in pädagogischen und kirchlichen Einrichtungen. Die Heinrich-Heine-Universität untersucht zum Beispiel im Auftrag der Missions-Benediktinerinnen von Tutzing im Raum stehende Gewalt- und Missbrauchsvorwürfe in einem von der Ordensgemeinschaft geführten Kinderkurheim und einer Jugendbildungsstätte im Zeitraum der 1950er bis 1990er Jahre.

In weiteren Forschungsprojekten wird die Problematik aus unterschiedlichen Blickwinkeln beleuchtet – etwa aus der Perspektive der Gesundheitspsychologie, der Rechtspsychologie und des Strafrechts.

Außercurriculare Angebote

Neben ihren Aktivitäten in Forschung und Lehre bieten die nordrhein-westfälischen Universitäten eine Reihe von Informationsveranstaltungen, Workshops und Schulungen an, um

Studierende und Mitarbeitende für das Problemfeld zu sensibilisieren. Eine jährlich wiederkehrende Veranstaltung ist zum Beispiel der Aktionstag „Orange Day“, an dem die Gleichstellungsbüros der Universitäten mit einem vielfältigen Programm auf das Thema Gewalt an Frauen und Mädchen aufmerksam machen.

Darüber hinaus haben die nordrhein-westfälischen Universitäten im Jahr 2025 diverse Fachtagungen ausgerichtet, im Rahmen derer die Themen Gewaltprävention und Kinderschutz mit Akteuren aus Wissenschaft und Praxis diskutiert wurden. Als Beispiele seien der Fachtag „Sexualisierte Gewalt in der Kinder- und Jugendhilfe“ an der Universität Siegen (Juli 2025) und der Fachtag „Interdisziplinärer Kinderschutz“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf (September 2025) zu nennen.

Aktivitäten der Hochschulen für Angewandte Wissenschaften

Studium und Lehre

Das Themenfeld wird an den Hochschulen für Angewandte Wissenschaften (HAW) in diversen Studiengängen des Sozialwesens und der Pädagogik behandelt. Zu nennen sind hier beispielhaft die Studiengänge im Bachelor und Master an den Standorten Köln, Münster und Paderborn der Katholischen Hochschule NRW (katho). Im Studiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik wurde zum Beispiel sowohl das Thema Inklusiver Kinderschutz als regelmäßige Lehrveranstaltung fest verankert als auch die Auseinandersetzung mit institutionellen Schutzkonzepten als Thema

im Modul „Heilpädagogische Organisationen“ als Baustein etabliert. Dazu gehört das Wissen um die Bedeutung von Schutzkonzepten, der notwendigen Inhalte und der Verfahren einer partizipativ angelegten Implementierung von Schutzkonzepten. Für den Studiengang „Heilpädagogik/ Inklusive Pädagogik dual“ wird die (Weiter-) Entwicklung institutioneller Schutzkonzepte zum expliziten Gegenstand eines von drei Studienprojekten, die alle Studierenden durchlaufen.

Studierende am Standort Köln haben seit dem Wintersemester 2025 die Möglichkeit, an einer Schulung zum Kinderschutzparcours teilzunehmen. Der Kinderschutzparcours ist ein Präventionsprogramm für Kinder im Alter von 8 bis 12 Jahren, das von der Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Thüringen entwickelt wurde. Er besteht aus vier Stationen – Kinderrechte, Gewalt, Wut und Macht, Nähe und Distanz sowie Gefühle –, die die Kinder nacheinander durchlaufen. Im Rahmen der Schulung wird der Parcours vorgestellt und sowohl Studierende als auch Lehrende werden für die Rolle der Moderatorinnen und Moderatoren qualifiziert.

An der FH Dortmund im Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaften ist im Bachelor Soziale Arbeit zum Beispiel eine Vertiefung im sogenannten Zertifikatsprofil „Hilfen für Kinder, Jugendliche und ihre Familien“ möglich. An der Hochschule Rhein-Waal thematisiert der Studiengang Kindheitspädagogik in der Lehre bspw. auch sexualisierte Gewalt im Kontext von Kriegen und bewaffneten Konflikten. Die Hochschule Bonn-Rhein-Sieg bietet im Fachbereich Sozialpolitik und Soziale Sicherung im Bachelorstudien-

gang Nachhaltige Sozialpolitik und im Masterstudiengang Social Protection Veranstaltungen zu den Themen „Sociology of Childhood“ bzw. „Children and Youth“ an.

An der TH Köln spielt die Prävention von sexualisierter Gewalt gegen Kinder insbesondere in den Studiengängen der Fakultät für Angewandte Sozialwissenschaften eine wichtige Rolle. Es finden regelmäßig Fachtagungen zu einschlägigen Themen statt, so im November 2025 die Tagung „Sexualisierte und sexuelle Gewalt in der Kinder- und Jugendarbeit“.

Forschung

An den HAW wird das Thema „Sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ intensiv erforscht. Zahlreiche Publikationen sind in diesem Zusammenhang bereits entstanden.

Beispielhafte Forschungsprojekte sind:

- Im September 2025 startete an der katho das Praxisentwicklungsprojekt „NinKa – Netzwerke für den inklusiven Kinderschutz gestalten“ in Kooperation mit inklusiven ganztägigen Bildungseinrichtungen in einer ländlichen Region in NRW.
- An der TH Köln wird derzeit im Forschungsprojekt reKIS (rechtsextreme Einflussnahmen auf den Kinderschutz) explizit auf Fragen sexualisierter Gewalt Bezug genommen.
- In Zusammenarbeit mit dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. setzt der Fachbereich Angewandte Sozialwissenschaft der FH Dortmund das Praxisentwicklungsprojekt „Justy“ um. Auf der Grundlage des Projekts wird „Justy“, eine Kinderrechte-App, entwickelt.

Außercurriculare Angebote

Derzeit bereiten sich einige HAW auf die „Sommerhochschule Kinderschutz“ vor, die vom 15. bis zum 17. September 2026 an der FH Münster stattfindet. Hier werden ungefähr 200 Studierende der beteiligten Hochschulen erwartet. Die Sommerhochschule wird alle zwei Jahre von den Kinderschutz-Zentren und in Zusammenarbeit mit einer Hochschule in Deutschland organisiert. Studierende setzen sich während der drei Tage intensiv mit aktuellen Themen des Kinderschutzes auseinander.

Das Cologne Game Lab der TH Köln hat gemeinsam mit dem Universitätsklinikum Ulm ein Serious Game unter dem Titel „uuugh falsches Spiel“ entwickelt, das zur Prävention sexualisierter Gewalt dient. Entstanden ist das Serious Game im Rahmen des vom Bundesministerium für Bildung, Familie, Frauen, Senioren und Jugend geförderten Projekts „Schutzkonzepte in der ehrenamtlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen: Entwicklung einer Informations- und Fortbildungsplattform“.

II Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen

Neben den in Teil I dargestellten Maßnahmen und ihren Sachständen haben die Ressorts der Landesregierung auch im Berichtszeitraum im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten Vorhaben unternommen, die direkt oder indirekt zu einer Verbesserung der Prävention vor sowie die Intervention und Nachsorge bei sexualisierter Gewalt beitragen. Sie sollen im Folgenden kurz dargestellt werden.

Dargestellt werden auch ausgewählte Aktivitäten des nordrhein-westfälischen Landtages sowie Entwicklungen auf Ebene des Bundes in Bezug auf das Thema sexualisierte Gewalt, sofern sie zur Ausgestaltung des Wirkungsgefüges beitragen, in das die Landesregierung ihre eigenen Maßnahmen einbettet.

1. Weitere Entwicklungen in der Landesregierung

Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW

Das Landeskinderschutzgesetz wurde durch eine breite Mehrheit im Landtag von Nordrhein-Westfalen getragen und am 06.04.2022 verabschiedet. Bis auf die Regelung zur zuständigen Stelle nach § 6 für die Qualitätsberatung nach § 7 und die Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 ist das Gesetz am 1. Mai 2022 in Kraft getreten. Die vorgenannten Regelungen traten am 01. Juli 2023 in Kraft.

Das Landeskinderschutzgesetz greift zentrale Erkenntnisse aus den schweren Gewalttaten gegen Kinder aus

der jüngeren Vergangenheit auf und formuliert fachliche Forderungen an einen wirksameren Kinderschutz, sowie konkrete Maßnahmen, die die Qualität des Kinderschutzes in der Fläche stärken und die strukturellen Rahmenbedingungen verbessern sollen. Ziel des Gesetzes ist es auch, die gute Arbeit der Jugendämter in Nordrhein-Westfalen bei der Abwehr von Kindeswohlgefährdungen auf der Grundlage des § 8a SGB VIII durch die Sicherung der hohen fachlichen Standards zu stärken, einen verbesserten Austausch insbesondere zwischen den Akteurinnen und Akteuren in der Kinder- und Jugendhilfe sowie verbesserte Konzepte und Fortbildungen der Beteiligten zu unterstützen und qualitativ weiter auszubauen.

Das Landeskinderschutzgesetz enthält vor diesem Hintergrund die folgenden Kernpunkte:

(1) Es wird betont, dass Kinderschutz und Kinderrechte untrennbar miteinander verbunden und damit die Wahrung und Förderung der Kinderrechte untrennbarer Bestandteil für einen wirksamen Kinderschutz sind.

(2) Bei der Umsetzung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen (§ 8a SGB VIII) sollen fachliche Mindeststandards berücksichtigt werden.

(3) Die Jugendämter haben die Möglichkeit einer Qualitätsberatung in laufenden Fällen oder wiederkehrenden Fallkonstellationen.

(4) Alle Jugendämter durchlaufen ein verbindliches Qualitätsentwicklungsverfahren in dem eine Fallanalyse sowie Merkmale der Strukturqualität berücksichtigt werden.

(5) In allen Jugendamtsbezirken sind interdisziplinäre Netzwerke zum Kinderschutz aufzubauen und mit einer Netzwerkkoordination auszustatten.

(6) Es sollen fachliche Leitlinien zu Kinderschutzkonzepten in Einrichtungen und Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe etabliert werden.

(7) Für das Fachpersonal wird eine umfassende Qualifizierungsoffensive umgesetzt.

Mit der starken Positionierung der Kinderrechte als Ausgangspunkt für das Landeskinderschutzgesetz NRW ebenso, wie die Herausstellung der Beteiligungsrechte von Kindern, sowie mit den Regelungen zu Kinderschutzkonzepten, zu den Netzwerken Kinderschutz und dem Ansatz, Mindeststandards für die Verfahren nach § 8a SGB VIII festzulegen sowie ein Qualitätsentwicklungsverfahren hierzu einzuführen, hat Nordrhein-Westfalen fachlich im bundesdeutschen Vergleich eine Vorreiterrolle eingenommen und sichert die vorgesehenen Maßnahmen erstmals gesetzlich ab. In der Endstufe des Belastungsausgleichs wurden in 2024 69.505.033 Euro an die Kommunen ausgezahlt. Zum 1. Januar 2025 wurde dieser jährliche Belastungsausgleich noch einmal um 2.934.000 Euro erhöht.

Dabei wurde dieses Gesetz als wichtiger Einstieg in einen umfassenden, landesrechtlich verankerten Kinderschutz verstanden und darauf ausgelegt, über längere Zeit weiterentwickelt zu werden.

Im Mittelpunkt der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes standen die Qualifizierungsoffensive im Be-

reich Kinderschutzkonzepte sowie die Umsetzung der Regelungen nach § 6 in Verbindung mit §§ 7 und 8 Landeskinderschutzgesetz NRW.

In NRW nehmen bereits mehr als die Hälfte der Grundschülerinnen und Grundschüler in den über 2.600 Offenen Ganztagschulen im Primarbereich an den außerunterrichtlichen Angeboten der OGS teil. Durch die Einführung des Rechtsanspruchs auf ganztägige Förderung ab dem Schuljahr 2026/27 wird das OGS-System weiter aufwachsen.

Gemäß § 11 (5) Landeskinderschutzgesetz haben die Träger von außerunterrichtlichen Angeboten darauf hinzuwirken, dass Kinderschutzkonzepte in den Angeboten entwickelt, angewendet und überprüft werden. Zur Unterstützung der Träger bei dieser Aufgabe wurden mit Landesmitteln spezielle Fachberatungsstellen zum Thema Kinderschutzkonzepte eingerichtet. So steht seit Anfang 2024 bei den Landesjugendämtern Rheinland und Westfalen-Lippe je eine halbe Stelle Fachberatung zur Verfügung, die spezifisch die örtlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe bei der Aufgabe der Entwicklung und Umsetzung von Kinderschutzkonzepten im Bereich OGS begleitet und berät.

Bei den Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege, in deren Strukturen der Großteil der freien Träger außerunterrichtlicher Ganztagsangebote der OGS verankert ist, hat die Implementierung der Fachberatungsstruktur zu Kinderschutzkonzepten insbesondere in den Jahren 2024 und 2025 stattgefunden. Analog zu den Landesjugendämtern sind bei den fünf großen Wohlfahrtsverbänden Ansprechpart-

ner/innen für die „Fachberatung Kinderschutz OGS“ installiert und tragen in den langfristig angelegten Strukturen zu einer verbesserten Handlungssicherheit und Qualifizierung der Mitarbeitenden der Träger in den außerunterrichtlichen Angeboten bei.

Gemäß § 42 (6) SchulG NRW ist jede Schule zur Erstellung eines Schutzkonzepts gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch verpflichtet. Um hier Systembrüche zu vermeiden, begleitet die Fachberatung die freien Träger des Ganztags auch dabei, in diesem Zusammenhang möglichst ein gemeinsames Kinderschutzkonzept von Grundschule und (offenem) Ganztag zu entwickeln und umzusetzen.

Schließlich stehen für die Fortbildung von Mitarbeitenden der Ganztags-träger sowie zur Unterstützung bei der Entwicklung von Kinderschutzkonzepten (z. B. in Form von Workshops, Fachtagen oder Materialien) Fördermittel des MKJFGFI zur Verfügung, die zuletzt in den Jahren 2024 und 2025 den freien Trägern aus dem Bereich der Wohlfahrtspflege auf der Grundlage von Projektanträgen zur Weiterleitung an ihre OGS-Träger zur Verfügung gestellt wurden. Ab dem Jahr 2026 werden die Mittel auf der Grundlage der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Unterstützung der Entwicklung, Anwendung und Überprüfung von Kinderschutzkonzepten in Angeboten der Offenen Ganztagschule im Primarbereich“ ausgebracht.

Zum 01. Juli 2023 traten die Regelungen zu § 7 und § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW in Kraft. Diese Neuregelungen haben das Ziel, durch Qualitätsberatung und einem regelmä-

ßigen, verbindlichen und landesweiten Qualitätsentwicklungsverfahren, das höchstmögliche Maß an Qualität bei der Wahrnehmung der komplexen jugendamtlichen Aufgabe im Rahmen des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII zu befördern, weiterzuentwickeln und die Arbeit der Jugendämter im Land zu unterstützen. Zur Umsetzung der Regelungen hat das MKJFGFI einen Beteiligungsprozess umgesetzt, um den Grundstein für größtmögliche Akzeptanz – unter Mitwirkung und Einbezug der Expertise der Praxis zu legen.

Um den Möglichkeiten und Chancen, welche die Neuregelungen des Landeskinderschutzgesetz NRW zur Verbesserung des Kinderschutzes im Land durch Qualitätsberatung und Qualitätsentwicklung eröffnen, voll ausschöpfen zu können, wurde zur Umsetzung der §§ 7 und § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW der Weg der Pilotierung gewählt. Dieser bot die Möglichkeit ein Konzept zur Umsetzung der mit der Qualitätsentwicklung und -beratung verbundenen Aufgaben zu entwickeln und zu erproben, um letztlich sukzessive eine passgenaue Ausgestaltung der Beratung und Qualitätsentwicklung für die heterogene Jugendamtslandschaft im Land NRW entwickeln und für die Praxis etablieren zu können.

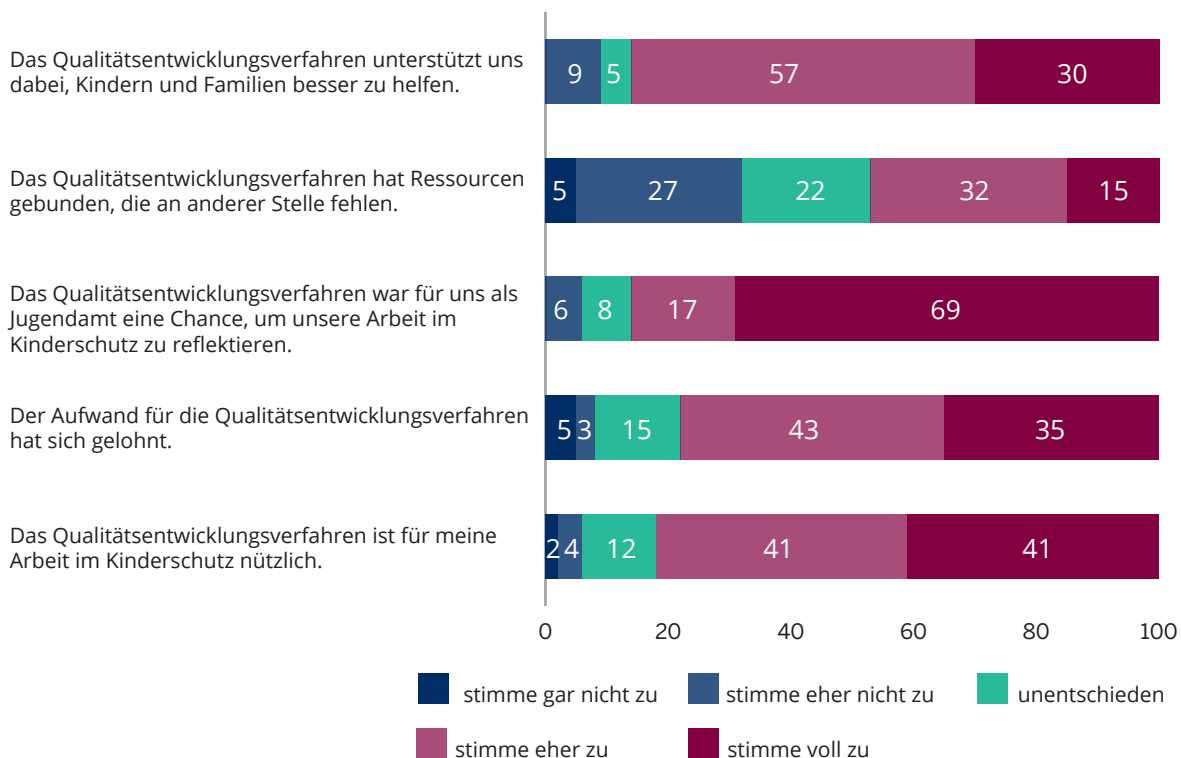
Als zuständige Stelle zur Umsetzung von § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW wurden aufgrund der hohen Expertise und vertrauensvollen Zusammenarbeit mit der heterogenen Jugendamtslandschaft in Nordrhein-Westfalen die Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe bestimmt. Als zuständige Stelle für die Pilotphase zur Umsetzung von § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW wur-

de aufgrund der vorhandenen Expertise zu Konzepten der Qualitäts(weiter-)entwicklung leitend das Deutsche Jugendinstitut e.V. in Kooperation mit dem Institut für Soziale Arbeit Münster e. V. sowie der Bundesarbeitsgemeinschaft der Kinderschutz-Zentren e. V. bestimmt. Ab 2026 wurde auch das SOCLES International Centre for Socio-Legal Studies gGmbH in die Kooperationsgemeinschaft mit aufgenommen. Auf der Grundlage des Projektes „Gemeinsam Lernen aus Kinderschutzverläufen“ (NZFH/DJI), wurde für Nordrhein-Westfalen ein neues Konzept entwickelt, welches den Besonderheiten im Land Rechnung trägt.

Im Zeitraum vom 01. Juli 2023 bis 28.02.2026 sind bisher 76 Qualitätsentwicklungsverfahren nach § 8 Landeskinderschutzgesetz NRW umgesetzt worden. Trotz großer Skepsis bei der Verabschiedung des Landeskinderschutzgesetzes NRW gerade zu dieser Regelung, erfolgte die Teilnahme bisher ausschließlich im Rahmen von Interessenbekundungen durch die Jugendämter. Bereits die Pilotphase hatte gezeigt, dass die Akzeptanz für die Umsetzung sowie die Einschätzung des Wertes für die Qualitätsentwicklung im jugendamtlichen Kinderschutz im Verlauf der Umsetzung bei den teilnehmenden Jugendämtern deutlich gestiegen ist. Dies verdeutlicht auch nachfolgende Grafik aus der wissenschaftlichen Evaluation:

Darüber hinaus gaben 95 % der Teilnehmenden an, dass wieder an einem entsprechenden Qualitätsentwicklungsverfahren teilnehmen würden. Auch in einer bereits etwas mittelfristigen Betrachtung zeigt sich bereits die Geeignetheit der rechtlichen Regelung.

Eingeschätzter Nutzen und Kosten der Qualitätsentwicklungsverfahren (t2)



Seit dem 01.01.2025 ist die Pilot- und die Zwischenphase abgeschlossen und es erfolgte eine dauerhafte Benennung der o.g. Kooperationspartner als zuständige Stelle nach § 8.

Die Umsetzung von § 7 Qualitätsberatung wurde ebenfalls pilotiert. Konnte man beim Qualitätsentwicklungsverfahren noch auf einen vorhandenen Ansatz für Fallanalysen aufbauen, musste die Qualitätsberatung vollkommen neu entwickelt werden. Hierzu wurde zunächst eine umfassende Bedarfsanalyse durchgeführt. Aufbauend auf dieser wurde mit ausgewählten Jugendämtern das Konzept einer Qualitätsberatung nach § 7 Landeskinderschutzgesetz NRW entwickelt und erprobt.

Mit einer Transfertiagung vom 2. April 2025 wurde die Erprobungsphase von § 7 Landeskinderschutzgesetz (Qualitätsberatung) auf alle Jugendämter ausgeweitet. Das Konzept sieht dabei konzeptionell unterschiedlichen Formen der Qualitätsberatung durch Beratung und Unterstützung von Fach- und Leitungskräften bei Einzelfragen und Problemkonstellationen in laufenden Verfahren und/oder bei der Qualitätsentwicklung im Kinderschutz vor:

- **Kurz- oder Impulsberatung**
Konzentriert auf eine konkrete Frage oder ein spezielles Problem in einem konkreten laufenden § 8a-Verfahren, so z. B. „Wie gestalte ich in einem konkreten Fall unter den jeweils gegeb-

nen Bedingungen einen Schutzplan mit den sorgeberechtigten Eltern? Welche Inhalte umfasst der Schutzplan, wie ist er aufgebaut? Welche alternativen Möglichkeiten des weiteren Vorgehens mit Blick auf die Sicherstellung des Schutzes des Kindes sind sinnvoll und denkbar?“

- **Prozessberatung**

Beratung ist als mittelfristiger Prozess angelegt und greift komplexe, wiederkehrende Problemkonstellationen in Jugendämtern auf. Die Beratung unterstützt bei sehr spezifischen Problemkonstellationen/Kindeswohlgefährdungen (etwa Zwangsverheiratung, Schulabsentismus im Kontext von Roma-Traditionen).

- **Vernetzungsangeboten**

Für die zur Qualitätsentwicklung im Kinderschutz verantwortlichen Fach- und Leitungskräfte – zentral, regional (z. B. Qualitätszirkel, Werkstattgespräche, Arbeitskreise).

- **Anlage und Bereitstellung eines Informationsportals/einer Datenbank**
Good-Practice-Beispiele aus Jugendämtern, Empfehlungen, Literatur etc.

- **Lotsen- und Transferfunktion**
Verweis an Fachberatungen der LJÄ.

- **Regelmäßige Bedarfsabfrage**
Die Pilotierung soll Ende 2026 abgeschlossen und dann in ein Regelangebot überführt werden.

Ein weiterer Schwerpunkt der Umsetzung des Landeskinderschutzgesetzes NRW ist weiter die Qualitätsentwicklung in den Netzwerke Kinderschutz. Neben zahlreichen qualifizierenden Angeboten und Arbeitskreisen durch die Fachberatung der Landesjugend-

ämter wurde erneut eine gemeinsame Jahrestagung der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe und dem Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration umgesetzt. An dem Fachtag in 2025 nahmen im Durchschnitt rd. 180 Personen teil. Im Rahmen des Fachtags wurden insbesondere die Themen „anonymisierte Fallkonferenz“, „interdisziplinäre Qualifizierung sowie „Öffentlichkeitsarbeit im Kinderschutz“ behandelt. Die Veranstaltungsreihe wird in 2026 fortgesetzt.

Mit dem Gesetz zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW, welches am 10. Juli 2025 vom Landtag verabschiedet wurde, kam es zu einer Änderung in § 8 Absatz 3 Landeskinderschutzgesetz NRW, welcher die Auswahl der Fälle für die Qualitätsentwicklungsverfahren regelt. Oblag die Fallauswahl bisher den Jugendämtern, so werden mit der Änderung die Fälle künftig nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Ziel der Änderung war, die Unabhängigkeit des verbindlichen Qualitätsentwicklungsverfahrens weiter zu stärken.

Die für 2025 geplante Umsetzung der Regelung nach § 11 Absatz 6 Landeskinderschutzgesetz, die – unter Beteiligung der Landesjugendämter - den Schluss einer Vereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, den Kirchen sowie den Verbänden der Träger zur Qualitätssicherung und -entwicklung im Bereich der Kinderschutzkonzepte vorsieht, konnte noch nicht abgeschlossen werden. Die Vereinbarung soll in 2026 geschlossen werden.

Unabhängige/r Beauftragte für Kinderrechte und Kinderschutz in NRW

Die Fraktionen der CDU, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP haben am 25. April 2023 den Antrag „Auf Grundlage des Landeskinderschutzgesetzes den Kinderschutz in Nordrhein-Westfalen weiter stärken: eine unabhängige Beauftragte oder einen unabhängigen Beauftragten für die Belange von Kinderschutz und Kinderrechten für Nordrhein-Westfalen einrichten“ (Lt.-Drs. 18/4119) eingebracht.

Das Amt einer oder eines unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte wird ein zusätzlicher und wichtiger Meilenstein für den Schutz von Kindern und die Sicherstellung der Umsetzung ihrer Rechte. Dabei ist hier insbesondere auf das Prinzip des Vorranges des Kindeswohls und das damit eng verknüpfte Recht auf Beteiligung von Kindern und Jugendlichen entsprechend den UN-Kinderrechten abzustellen. Entsprechend den Empfehlungen des UN-Kinderrechteausschusses soll die oder der unabhängige Beauftragte Raum für Dialog über Kinder und mit Kindern in der Gesellschaft schaffen.

Um die Chancen und die Möglichkeiten für die Verbesserung des Kinderschutzes und die Verbreitung der Kinderrechte auszuschöpfen und die Stelle der oder des Beauftragten gut in die bereits vorhandene Landschaft des Kinderschutzes und der Beschwerdestrukturen einzupassen, ist es zentral, viele Akteurinnen und Akteure und insbesondere Kinder und Jugendliche in unsere Erwägungen mit einzubeziehen. Vor diesem Hinter-

grund soll mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Landeskinderschutzgesetzes NRW ein nachgelagertes, umfassendes Beteiligungsverfahren gesetzlich verankert werden.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat im Oktober 2024 den Entwurf eines Gesetzes zur Einsetzung eines bzw. einer unabhängigen Beauftragten für Kinderschutz und Kinderrechte beschlossen. Die Stelle soll die Kinderrechte stärken und basiert auf dem Dreiklang der UN-Kinderrechtskonvention: dem Recht auf Schutz, Beteiligung und Förderung. Als zentrale Anlaufstelle soll der bzw. die Beauftragte den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt gewährleisten, die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen fördern und ihre ganzheitliche Entwicklung unterstützen.

Ein umfassender Beteiligungsprozess stellt sicher, dass Kinder, Jugendliche und Betroffene aktiv eingebunden werden. Die Stelle soll die öffentlichen Diskussionen über Kinderrechte beleben, ihre wirksame Vertretung sichern und nachhaltige Veränderungen in der Kinder- und Jugendpolitik anstoßen – ein wichtiger Schritt für eine kindgerechtere Gesellschaft in Nordrhein-Westfalen.

Als Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte des Landes Nordrhein-Westfalen wurde durch die Landesregierung im Benehmen mit dem Ausschuss für Familie, Kinder und Jugend Frau Petra Ladenburger bestellt. Die Amtszeit läuft fünf Jahre.

Professur für Kinderschutz und Kinderrechte

Nach dem Abschluss des umfangreichen Interessenbekundungsverfahrens konnte im Januar 2025 die Hochschule Düsseldorf für die Einrichtung der neuen Professur „Kinderschutz und Kinderrechte“ ausgewählt werden.

Diese hat im Berichtszeitraum ein Berufungsverfahren in Gang gesetzt, um die Professur schnellstmöglich zu besetzen.

2. Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag

Auch im Berichtszeitraum der 5. Fortschreibung des Handlungs- und Maßnahmenkonzeptes hat sich der parlamentarische Raum kontinuierlich mit dem Thema der Prävention von und dem Schutz vor sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche beschäftigt. Im Themenfeld wurden unter anderem Anhörungen durchgeführt und Anträge beraten.

Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche

Am 9. Oktober 2024 wurde mit den Stimmen der Fraktion der CDU, der Fraktion der SPD, der Fraktion BÜND-

NIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP ein parlamentarischer Antrag zur Einsetzung einer Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (Drucksache 18/10873) beschlossen.

Ziel der Arbeit der Landeskommission ist es, Standards für die Aufarbeitung von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen in allen gesellschaftlichen Bereichen zu entwickeln. Darüber hinaus sollen Vorschläge erarbeitet werden, wie diese Standards durchgesetzt werden können und wie für ihre Einhaltung gesorgt werden kann. Ein weiterer Schwerpunkt liegt auf der Erarbeitung von Vorschlägen für Dunkelfeldstudien in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzkommission sowie für die Schaffung von Betroffenenarbeit in Nordrhein-Westfalen. Zudem sollte geprüft werden, ob und wie der Landeskommission mit Blick auf die rechtlichen Voraussetzungen und unterschiedlichen Gegebenheiten in den betroffenen Institutionen und Einrichtungen ein konditioniertes Akteneinsichtsrecht gewährt werden kann. Hierzu wurde ein Rechtsgutachten in Auftrag gegeben und der Landeskommission am 4. Juni 2025 zugeleitet.

Die Landeskommission besteht aus insgesamt 15 Mitgliedern, die seitens des MKJFGFI in Abstimmung mit zu beteiligenden Ressorts berufen wurden. Die Mitglieder sind:

- Elisabeth Auchter-Mainz
- Prof'in. Dr. Karin Böllert
- Giuseppe Catania
- Katja Gillhausen
- Karl Haucke
- Leitender Oberstaatsanwalt a.D. Bernd König

- Ilka Katrin Kraugmann
- Astrid-Maria Kreyerhoff
- RA'in Petra Ladenburger
- RA'in Martina Lörsch
- Dr. Birgit Palzkill
- Prof'in. Dr. Bettina Rulofs
- Prof. Dr. Wolfgang Schröer
- Prof'in Dr. Heike Wiemert
- Ellena Jane Wilkinson-Siegmund

Die Auftaktveranstaltung fand am 10. Mai 2025 unter Beteiligung von Mitgliedern der Kindeschutzkommission statt. Daran schloss sich die konstituierende Sitzung an. Diese wurde am 28.06.2025 fortgesetzt und die Konstituierung zum Abschluss gebracht. Dabei hat sich die Landeskommission als unabhängiges Gremium konstituiert. Als Sprechende

wurden Prof'in. Dr. Karin Böllert und Karl Haucke gewählt. Eine regelhafte Teilnahme von Vertretungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration findet nicht statt. Die Landeskommission wird durch das Institut für soziale Arbeit etwa in Umsetzung von Arbeitsaufträgen aus der Kommission und der Vor- und Nachbereitung der Sitzungen unterstützt. Die Finanzierung erfolgt dabei über das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration.

Bundesweit erstmalig soll sich dabei auch mit dem Thema der Aufarbeitung bei sexualisierter Gewalt in der Familie beschäftigt werden. Bisher standen auch in den entsprechenden



Prozessen auf Bundesebene die Aufarbeitung von sexualisierter Gewalt in Institutionen im Mittelpunkt.

Die Ergebnisse der Kommission sollen im Sommer 2026 veröffentlicht werden. Zu diesen wird es auch eine Abschlussveranstaltung der Landesregierung geben.

Antrag inklusiver Kinderschutz

Am 3. September 2024 wurde durch die Fraktion der CDU und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN der Antrag „Kinder und Jugendliche mit Behinderungen beim Kinderschutz stärker mitdenken und besser schützen“ in den Landtag Nordrhein-Westfalen eingebracht. Der Antrag verfolgt das Ziel, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen im Handlungsfeld Kinderschutz und Kinderrechte ausdrücklich in den Blick zu nehmen und bestehende Strukturen im Sinne eines inklusiven Kinderschutzes weiterzuentwickeln.

Der Antrag der Fraktionen erhebt die Forderung, Kinder und Jugendliche mit Behinderungen zentral im Handlungsfeld Kinderschutz und Kinderrechte zu adressieren. Mit dem oben genannten Antrag sind im Geschäftsbereich des MKJFGFI nachfolgende Aufträge zur Umsetzung aus bereiten Mitteln verbunden:

1. Forschung zu Gewalt und Schutz
2. Inklusiver Gewaltschutz in Schutzkonzepten
3. Einbezug in kinderrechtliche Strukturen
4. Stärkung der Netzwerkarbeit
5. Prüfauftrag: Schulung zentraler Berufsgruppen

6. Zielgruppenorientierte Informationen
7. Prüfauftrag: Schulungsprogramme Gebärdensprache

Mit Blick auf das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, die Regelungen des SGB VIII und vor dem Hintergrund, dass das Landeskinderschutzgesetz NRW bereits aufgrund seines Bekenntnisses zur UN-Kinderrechtskonvention alle Kinder in seinen Regelungsbereich einbezieht, ist festzustellen, dass die gesetzlichen Regelungen und somit der strukturelle Rahmen für einen inklusiven Kinderschutz bereits vorhanden sind. Zentrales Anliegen der einschlägigen gesetzlichen Regelungen ist die Schaffung einer Kinder- und Jugendhilfe für alle Kinder, egal ob mit oder ohne Behinderung. So ist insbesondere im Bereich der Schutzkonzepte (Ziffer 2) und der Netzwerke (Ziffer 4) auf die Regelungen des Landeskinderschutzgesetzes NRW und seine Geltung für alle Kinder gleichermaßen zu verweisen. In Bezug auf die Netzwerke Kinderschutz ist auf § 9 Abs. 4 Nr. 11 des Landeskinderschutzgesetzes NRW (Netzwerke Kinderschutz) sowie die Gesetzesbegründung zu rekurrieren. Demnach sind die Träger der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) in die Netzwerke einzubeziehen. Zudem verweist die Gesetzesbegründung auf den Einbezug von Verbänden und Organisationen der Menschen mit Behinderungen in die Netzwerke.

Aus kinderrechtlicher Sicht (Ziffer 3) ist die gleichberechtigte Teilhabe von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung der Landesregierung Nordrhein-Westfalens von besonderer Bedeutung, denn sie prägt ihren

weiteren Lebensweg. Die Landesregierung hat dazu in ihrer Kinder- und Jugendpolitik einen besonderen Schwerpunkt auf die Beteiligung von jungen Menschen mit Behinderung gelegt, u.a. durch einen schon seit langem bestehendem Schwerpunkt im Kinder- und Jugendförderplan. Auch der/die Beauftragte für Kinderschutz und Kinderrechte ist durch die Regelung § 20 Absatz 1 Landeskinderschutzgesetz NRW (Grundsätze der Aufgabenwahrnehmung) inklusiv ausgerichtet. Insoweit werden die Forderungen aus den Ziffern 2 bis 4 in allen Formen der Umsetzung bereits berücksichtigt und auch in der Zukunft weiter befördert.

Mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales hat es einen Fachaustausch zur Umsetzung des Forschungsauftrags gegeben. Im Ergebnis dessen ist beabsichtigt, ein Gespräch mit Expertinnen und Experten zur praxisgerechten und wissenschaftlich fundierten Ausrichtung eines Forschungsauftrags vorzuschalten. Die Planungen für das Gespräch laufen aktuell.

Im Rahmen der Jahresvorhaben 2025 der Landesfachstelle Prävention sexualisierter Gewalt wurde bereits erste Formate zur Stärkung des inklusiven Kinderschutzes in der Praxis umgesetzt. Dabei wurden zwei zweistündige Online-Veranstaltung mit dem von der Landesfachstelle etablierten Format „Wissen kompakt“ zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt inklusiv gestalten“ mit insgesamt 500 Anmeldungen umgesetzt. Für 2026 wird der inklusive Kinderschutz Jahreschwerpunkt der Landesfachstelle. Hierbei sind vier Online-Veranstaltungen des Formates „Wissen kompakt“

zum Thema „Prävention sexualisierter Gewalt inklusiv gestalten“ mit jeweils bis zu 300 Teilnehmenden geplant. Zudem wird die Jahrestagung der Landesfachstelle auf das Thema der inklusiven Prävention sexualisierter Gewalt ausgerichtet werden. Im Rahmen dieser sollen Fachkräfte für das Thema inklusiver Schutz vor sexualisierter Gewalt sensibilisiert werden. Dabei soll berücksichtigt werden, welche rechtlichen Aspekte beachtet werden müssen, wie inklusive Rechte- und Schutzkonzepte in der Praxis aussehen und wie inklusive Präventionsangebote geschaffen werden können. Weiter sind zwei Fortbildungen für Leitungen von Kindertageseinrichtungen zu fachlichem und rechtlichem Wissen zur Schnittstellenthematik Inklusion und Kinderschutz sowie die Erstellung einer Checkliste für barrierearme/inklusive Schutzkonzepte geplant.

Seit dem 01.01.2025 setzt der Deutsche Kinderschutzbund Landesverband NRW das Teilprojekt „„Blickwechsel“ – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen im intervenierenden Kinderschutz“ im Rahmen des vom MKJFGFI geförderten Gesamtprojektes „Kinderschutzkompetenzzentrum“ um. Das Projekt untersucht, wie die Beteiligung in Kinderschutzprozessen verbessert werden kann. Als erstes Projektergebnis wurde ein Praxisleitfaden entwickelt, der Ende 2025 veröffentlicht wird und neben Grundlagenwissen zu rechtlichen Grundlagen v. a. Beteiligungsformen und die Gesprächsführung mit Kindern und Jugendlichen in den Blick nimmt. Dieser richtet sich an alle Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten. Dabei wurde in dem Projekt bereits ab 2025 in den Blick genommen, dass Fach-

kräfte Kommunikationsbarrieren im Gespräch mit Kindern und Jugendlichen als besonders herausfordernd und hemmend für die Beteiligung im Kinderschutz einschätzen. Dies gilt nicht nur für Gespräche mit Kindern und Jugendlichen, die eine andere Muttersprache als Deutsch sprechen, sondern auch solche, die aufgrund von Behinderungen, chronischen Erkrankungen oder psychischen Faktoren wie einer Traumatisierung in ihrer Lautsprache eingeschränkt sind. Auf dieser Basis hat das Projekt bereits ab 2025 Möglichkeiten in den Blick genommen, im Kinderschutz mit diesen Kommunikationsbarrieren umzugehen und so die Beteiligung für alle Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Nach ersten Erkenntnissen eignen sich die in der Eingliederungshilfe bewährten Metacom-Symbole gut als unterstützendes Medium. Des Weiteren wird untersucht, wie bspw. Gebärden unterstützend eingesetzt werden können. Ab 2026 soll im weiteren Projektverlauf eine vertiefte Beschäftigung mit dem Thema erfolgen.

Planungen zu möglichen weiteren Ansätzen zur Umsetzung der Prüfungsaufträge zu Schulungen sowie zu Möglichkeiten der zielgruppenorientierten Informationen sind noch nicht abgeschlossen und werden auch vor dem Hintergrund der erwarteten ersten Projektergebnisse des Projektes „Blickwechsel“ zu bewerten sein.

Antrag „Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen stärken“

Zur Umsetzung des fraktionsübergreifenden Antrags von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen stärken“ (Drucksache 18/5843) soll insbesondere ein Monitoring zur Überprüfung des Umsetzungsstandes der Kinderrechte in Nordrhein-Westfalen eingeführt werden. Ziel des Monitorings ist es, die Einhaltung und Förderung der Kinderrechte in NRW zu überwachen und dabei die UN-Kinderrechtskonvention sowie landesrechtliche Vorgaben zu berücksichtigen. Es soll eine fundierte Datengrundlage geschaffen werden, um die verschiedenen Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen besser zu erfassen und gezielte Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Lebensbedingungen zu entwickeln. Das erstmalig durchzuführende Monitoring soll den Auftakt für ein strukturiertes regelhaftes Monitoring zur Lage und zum Umsetzungsstand der Kinderrechte in NRW darstellen. Eine erstes Vergabeverfahren zur Umsetzung des Monitorings war nicht erfolgreich. Ein neues Vergabeverfahren befindet sich in der Vorbereitung.

Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)

Die Kinderschutzkommission setzt sich thematisch mit den unterschiedlichen Bereichen des Kinderschutzes und der Kindeswohlgefährdung auseinander. Zu diesem Zweck kann sie etwa Gutachten beauftragen und Anhörungen durchführen.

Ihr Arbeitsschwerpunkt lag im Jahr 2025 in den Themenbereichen:

- Kinderschutz bei Kindern mit Fluchterfahrung
- Gutachtenerstellung in familiengerichtlichen Verfahren
- Kinderschutz bei Kindern von psychisch- und suchtkranken Eltern

Zu jedem der Themen wurden zunächst eine schriftliche Sachverständigenanhörung und anschließend jeweils eine Präsenzanhörung durchgeführt. Die Auswertungen der Anhörungen erfolgten in den jeweils folgenden Sitzungen.

Zudem hat die Kinderschutzkommission in ihrer 26. Sitzung am 11. Dezember 2025 das Gutachten „Schutz-Kommerz“ – Projekt „Kinderschutz im kommerziellen Bereich“ entgegengenommen.

Das Gutachten wurde vom Kompetenzzentrum Frühe Kindheit Niedersachsen der Universität Hildesheim unter der Leitung von Herrn Prof. Dr. Wolfgang Schröer im Auftrag der Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission) durchgeführt und durch den Landtag NRW finanziert.

Das Gutachten sollte den Kinderschutz im kommerziellen Bereich wie Babysitter-Diensten, Kinder- und Jugendreisen, Nachhilfeangebote etc. untersuchen, um Grundlagen für die Diskussionen der Kinderschutzkommission über die Verbesserung des Kinderschutzes zu schaffen. Ziel ist es, daraus Handlungsempfehlungen abzuleiten, die auch für weitere gesetzliche Regelungen nützlich sind. Projektlaufzeit war vom 1. Mai 2024 bis zum 31. Oktober 2025.

Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Kindesmissbrauch“)

Der PUA I zum Vorgehen der nordrhein-westfälischen Landesregierung sowie der Ermittlungsbehörden und Jugendämter im Fall des Verdachts des vielfachen sexualisierten Kindesmissbrauchs auf einem Campingplatz in Lügde tagte im Jahr 2025 bis zum Redaktionsschluss des Berichts 19 Mal. In den Sitzungen wurden weitere Zeuginnen und Zeugen vernommen und Beweise erhoben.

Kleine Anfragen

Im Berichtszeitraum erreichten die Landesregierung zahlreiche parlamentarische Anfragen sowie Presseanfragen, die sich mit verschiedenen Aspekten des Themenfelds sexualisierte Gewalt und Kinderschutz befassten. Diese spiegeln das anhaltend hohe öffentliche und politische Interesse an einer wirksamen Prävention und Aufarbeitung in diesem Bereich wider.

3. Entwicklungen auf Ebene des Bundes

„Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen“ – Dunkelfeldstudie zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen

Die Unabhängige Bundesbeauftragte gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (UBSKM), Kerstin Claus hat auf Grundlage einer Empfehlung des Nationalen Rats nach einer EU-weiten Ausschreibung im November 2024 das Deutsche Jugendinstitut (DJI) e. V. mit dem Aufbau eines Zentrums für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) beauftragt.

Da es bisher keine verlässlichen Daten zu sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland gibt, sollen im Rahmen der „Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen“ in diesem Jahr 10.000 Jugendliche der 9. Klassen befragt werden. An der Studie werden ein Betroffenengremium, ein Jugend- und ein Fachbeirat beteiligt sein. Die Safe!-Studie wird darüber hinaus von zwei erwachsenen Betroffenen als Co-Forschende begleitet.

Diese sollen mit ihrer Expertise den Prozess der Planung und Durchführung der Studie sowie der Analyse und Interpretation der Daten unterstützen.

Die Ergebnisse der Studie sollen in den Bericht der Unabhängigen Bundesbeauftragten an den Deutschen Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung einfließen und damit eine Grundlage für evidenzbasierte Politik sowie bessere Prävention und Hilfen bei sexueller Gewalt bieten.

Im ersten Quartal 2026 soll an einzelnen Schulen in Nordrhein-Westfalen eine Pilotierung der Umfrage stattfinden. Sie soll mögliche Herausforderungen bei der nachfolgenden bundesweiten Umsetzung prüfen, um den Ablauf zu optimieren. Zusätzlich soll in der Pilotphase die Verständlichkeit des Instruments für die Jugendlichen getestet und das Instrument gegebenenfalls angepasst werden. Die Daten der Pilotierung sollen in die Hauptstudie einfließen.

JFMK

Im Rahmen der Jugend- und Familienministerkonferenz wurde von Nordrhein-Westfalen ein Antrag zum Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz) eingebracht. Mit dem Antrag sollte gewährleistet werden, die vielfach komplexen Regelungen sowie auch zahlreiche noch zu entwickelnde Empfehlungen durch die zuständigen Behörden bundeseinheitlich umzusetzen. Die JFMK hat daher den Bund gebeten, die neuen Regelungen in den §§ 74, 77 und 79a SGB-VIII (Schutzkonzepte) praxisgerecht für die heterogenen Handlungsfelder aufzubereiten, um eine zielführende Umsetzung der gesetzlichen Regelungen und damit die volle Wirksamkeit des Gesetzes zur Stärkung der

Strukturen zur Bekämpfung sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen voranzubringen. Weiter hat die JFMK die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter (BAGLJÄ) gebeten, sowohl eine gemeinsame Empfehlung zur Akteneinsicht also auch zu den Aktenaufbewahrungsfristen zu ent-

wickeln, um so zu einer bundesweit einheitlichen Aufgabenwahrnehmung sowie auch zu einer Entlastung der Jugendämter beizutragen. Letztere hat entsprechende Arbeiten bereits aufgenommen. Die vom BMBFSFJ erbetenen Aufbereitung zu Schutzkonzepten liegt hingegen noch nicht vor.



III Fazit und Ausblick

Seit der Einsetzung der IMAG PsG wurden in allen beteiligten Ressorts umfangreiche Fortschritte erzielt. Der fünfte Umsetzungs- und Fortschreibungsbericht zeigt, dass die im Handlungs- und Maßnahmenkonzept vorgesehenen 59 Maßnahmen überwiegend umgesetzt bzw. in dauerhafte Strukturen überführt werden konnten. Zugleich hat sich das Konzept im Verlauf der Umsetzung immer weiter ausdifferenziert und es wurden neue Impulse aufgegriffen. In diesem Zusammenhang sind zusätzliche Handlungsansätze entstanden, die aktuell weiterverfolgt werden. Hierzu zählen unter anderem die Themen Aufarbeitung sexualisierter Gewalt, die Stärkung der Betroffenenperspektive, der inklusive Kinderschutz oder auch der Kinderschutz im kommerziellen Raum. Spezifisch im Rahmen der IMAG wurde zudem in 2025 damit begonnen, die Stärkung von jugendlichen Adressatinnen und Adressaten bei Peer-Disclosure in den Blick zu nehmen. Dabei sind damit verbundene Maßnahmen der Landesregierung noch nicht abgeschlossen und werden in 2026 weiterverfolgt.

Die weitere Befassung mit den Themen der Aufarbeitung sowie der Stärkung der Betroffenenperspektive wird maßgeblich von den Ergebnissen

der Landeskommision zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche abhängig sein. Die Ergebnisse dieser sollen im Sommer 2026 vorliegen und im Rahmen einer Abschlussveranstaltung der Landesregierung am 9. September 2026 vorgestellt werden. Insoweit ist bereits absehbar, dass eine abschließende Beschäftigung mit den Ergebnissen in der laufenden Legislaturperiode nicht möglich ist.

Gleiches gilt auch für die Thematik des inklusiven Kinderschutzes. Hier wurde in 2025 mit einer Fokussierung begonnen, die in 2026 vertieft werden wird. Dennoch werden mindestens die Ergebnisse des noch ausstehenden Forschungsauftrags ebenfalls nicht mehr in der laufenden Legislaturperiode vorliegen. Daher wird auch hier absehbar das Thema mit einer mittelfristigen Perspektive weiterverfolgt werden.

Auch im Kontext des Zieles, auch kommerzielle Angebote für Kinder und Jugendliche stärker an Maßgaben des Kinderschutzes zu binden, ist nicht mit einem Abschluss der Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode zu rechnen. Hier zeichnet sich ab, dass es notwendig sein könnte,

einen bundesweiten Zielhorizont in den Blick zu nehmen. Das hier Verständigungen mit den Ländern, respektive dem Bund kurzfristig möglich sind, wird nicht erwartet.

Hinsichtlich der Stärkung von jugendlichen Adressatinnen und Adressaten bei Peer-Disclosure ist geplant, noch in den kommenden Monaten Pilotmaßnahmen umzusetzen, im Lichte derer der weitere Umgang mit dem Ansatz hinsichtlich einer möglichen breiten Verankerung zu prüfen sein wird.

Für 2026 werden darüber hinaus weitere neue Erkenntnisse erwartet, die dann einer Auswertung bedürfen, um die Notwendigkeit neuer Ansätze oder die Anpassung bisheriger Maßnahmen zu prüfen. Hierzu zählt zum einen die Evaluation des Landeskinderschutzgesetzes NRW auf dessen Grundlage dem Landtag bis zum 31. Dezember 2026 berichtet werden muss. Aus ihr werden wichtige Erkenntnisse zur Wirkung des Gesetzes in der Praxis abzuleiten sein. Weiter soll in 2026 eine nationale Prävalenzforschung zur Häufigkeit (sexueller) Gewalt an Kindern und Jugendlichen, die Forschung zum Dunkelfeld und Verbindungen zwischen Daten aus verschiedenen Sektoren des Helffelds einbezieht, durch die Unabhängige Beauftragte für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs initiiert werden. Sie wird von dem neuen Zentrum für Forschung zu sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen (ZEFSG) aktuell vorbereitet. Die „Safe! Bundesweite Jugendstudie zu Gewalterfahrungen und deren Folgen“ wird 2026 durchgeführt werden. Die Ergebnisse zum Ausmaß sexueller Gewalt an Kindern und Jugendlichen liegen voraussicht-

lich Ende 2027 vor und werden dann im UBSKM-Bericht an den Bundestag, Bundesrat und die Bundesregierung veröffentlicht. Auch hieraus werden sich maßgebliche neue Erkenntnisse ergeben, die in der weiteren Arbeit zur Prävention von sowie zur Intervention und Hilfe bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche zu berücksichtigen sein werden.

Insoweit bleibt der Grundsatz bestehen, dass die Stärkung der Prävention, Intervention und Hilfe sexualisierter Gewalt kontinuierlicher Schwerpunkt der Landesregierung im Rahmen eines ressortübergreifenden Ansatzes bleibt.

Kurzübersicht der Maßnahmen

I. Umsetzung und Fortbeschreibung Maßnahmenkonzept

a. Sachstand strukturbildende Maßnahmen – hervorgehobene Initiativen	Umsetzungsgegenstand
Gesetzesinitiative zur Strafrechtsänderung bei sexuel- lem Missbrauch sowie bei Verbreitung und Besitz von Darstellungen des Missbrauchs von Kindern (JM)	Beiträge zur Gesetzesänderung auf Bundesebene abgeschlossen (Juni/Juli 2021).
Häuser des Kinderschutzes (IM)	2020 eröffnete das Childhood-Haus, was nun seitens des IM finanziell unterstützt wird; Bonn wurde 2025 als Haus des Kinderschutzes eröffnet.
Kompetenzzentrum Kinderschutz im Gesundheits- wesen NRW (MAGS)	Einrichtung des Kompetenzzentrums KKG NRW abgeschlossen (April 2019), fortlaufende Förderung des KKG NRW.
Webportal „Gemeinsam für den Kinderschutz“ (MKJFGFI, IM, MAGS, MSB, JM, StK)	Veröffentlichung abgeschlossen (November 2022), fortlaufende Weiterentwicklung des Webportals.
Aufbau und Verankerung der Stabsstelle „Kinderpornografie“ (IM)	Aufbau und Verankerung abgeschlossen (2020).
Ausbau der Schulpsychologie in 2020 und 2021 (MSB)	Ausbau abgeschlossen (2020 und 2021).
Ausbau der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (MKJFGFI)	- Ausbau in 2023 abgeschlossen. - Verstetigung in der Förderung der Familienberatung.
Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (MKJFGFI)	- Einrichtung der Landesfachstelle PsG.nrw (Oktober 2020). - Überführung in die institutionelle Förderung (Januar 2023) abgeschlossen.
Regionalstellen der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt (MKJFGFI)	Einrichtung und Förderung von fünf Regionalstellen in den Regierungsbezirken in NRW (Frühjahr 2023).
Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutz- gesetz NRW (MKJFGFI)	- Schaffung der rechtlichen Grundlagen durch Landes- kinderschutzgesetz NRW abgeschlossen (Mai 2022). - Besetzung der Netzwerkkoordinierungsstellen in der Fläche weitgehend abgeschlossen (Dezember 2023).
Fachberatungsstellen Koordination Netzwerke Kinderschutz (MKJFGFI)	- Einrichtung einer Fachberatungsstelle für Netzwerk- koordinierungsstellen bei den Landesjugendämtern abgeschlossen (April/August 2023). - Fachberatung gemäß § 85 SGB VIII als fortlaufende Maßnahme.

b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts	Umsetzungsgegenstand
Abgestimmte interdisziplinäre Qualifizierungsangebote für Fachkräfte und weiteres Personal aus Kindertageseinrichtungen, Familienberatung, Ganztagschulen, Allgemeinen Sozialen Diensten, Polizei, Gesundheitswesen, für Lehrkräfte an Schulen, Familienrichterinnen und -richter einrichten und durchführen (MKJFGFI, IM, JM, MAGS, MSB)	Die Hochschulen haben das Themenfeld in verschiedenen Studiengängen fest verankert, deren Aufzählung den Rahmen sprengt. Auf die Ausführungen im Bericht wird verwiesen.
Weiterentwicklung des „Basiskurses interdisziplinärer Kinderschutz“ (Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences) (MKJFGFI)	Online-Kurs, veröffentlicht auf der Homepage der Landesfachstelle PsG.nrw und dem Webportal der Landesregierung „Gemeinsam für den Kinderschutz“ (November 2022).
Adaption des „Fallbeispiels“ (Kooperation mit der Frankfurt University of Applied Sciences) (MKJFGFI)	Verlinkung auf dem Webportal der Landesregierung „Gemeinsam für den Kinderschutz“ eingepflegt (Februar 2025).
Fachgespräch mit Vertreterinnen und Vertreter von Institutionen der Fortbildung bzw. Trägern von Qualifizierungsangeboten in den relevanten Handlungsfeldern und Fachbereichen sowie mit Akteurinnen und Akteuren im Kinderschutz und Vertreterinnen und Vertreter regionaler Fortbildungsangebote (MKJFGFI)	Fachgespräch durchgeführt (September 2021).
Fortbildung Beratungskräfte (MSB)	Modulentwicklung zu Fortbildung und Nachschulungen von Beratungslehrkräften befindet sich im Prozess.
Fachtagung „Netzwerke zur Prävention von sexualisierter Gewalt – gemeinsames Handeln von Jugendhilfe, Schule und Polizei“ (IM)	Fachtagung durchgeführt (22. September 2022).
Kinderschutz – ein zentraler Aspekt in der Fortbildungskonzeption (JM)	Als Daueraufgabe wird ein breit gefächertes Fortbildungsangebot zur Istanbul Konvention und insbesondere zum familien- und strafrechtlichen Kinderschutz im weitesten Sinne, sei es zu Fragen der Kindeswohlgefährdung, des Opferschutzes und kindgerechter Verfahren zur Verfügung gestellt.
Kinderschutz – ein zentraler Aspekt in der Fortbildungskonzeption (MAGS)	Das MAGS hat die unterschiedlichen Aus- und Fortbildungsinhalte der Gesundheitsfachberufe dahingehend überprüft, ob und inwiefern das Thema „Kinderschutz“ bereits berücksichtigt ist. Im Rahmen seiner Möglichkeiten hat das MAGS sich in die jeweiligen Anpassungsverfahren eingebracht. Für die Fachweiterbildungen in der Pflege ist die Zuständigkeit seit dem 01. Januar 2024 an die Pflegekammer NRW übergegangen.
Zertifikatskurs „Interdisziplinären Kinderschutz in der kommunalen Praxis gestalten“ (MKJFGFI)	Förderung der Entwicklung und Durchführung des Zertifikatskurses abgeschlossen (September 2022 bis Mai 2023).
Fortbildung „Interdisziplinäre Kooperation im Kinderschutz in der kommunalen Praxis Nordrhein-Westfalens“ (MKJFGFI)	- Durchführung von zwei regionalen Fachgesprächen zu interdisziplinären Qualifizierungen im Kinderschutz, speziell im Bereich „sexualisierter Gewalt“ am 27. April 2022 (Westfalen) und am 3. Mai 2022 (Rheinland). - Förderung der Entwicklung des Kurses IKIK (2022). - Weiterentwicklung der Kursinhalte und Qualifizierung von Kursleiterinnen und Kursleitern (2023 bis Ende 2024).

b. Gemeinsame Maßnahmen der Ressorts	Umsetzungsgegenstand
In den maßgeblichen Systemen und Arbeitsfeldern (Schule, Polizei, Justiz, Gesundheitswesen, Sport und Ehrenamt ...) Information zum Bundeskinderschutzgesetz, über die besonderen Aufgaben einer insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8 a SGB VIII) sowie die spezifischen Aufgaben des Jugendamtes verfügbar machen. (StK, MKJFGFI, MAGS, MSB, JM, IM)	• Siehe folgende Zeilen.
• Fortbildungsangebote der Landesfachstelle PsG.nrw (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung der Landesfachstelle PsG.nrw.
Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich der Prävention sexualisierter Gewalt in Ausbildung und Studium verankern (MKJFGFI, IM, JM, MAGS, MSB, MKW)	• Siehe folgende Zeilen.
• Bachelorstudiengang Polizeivollzugsdienst (IM)	• Fortlaufende Vertiefung von Lehrinhalten und fachpraktischen Trainings zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche.
• Universitäre Ausbildung (JM)	• Fortlaufende Vertiefung von Lehrinhalten zu sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im kriminologischen Schwerpunkt.
• AG der JFMK „Verankerung von Handlungskompetenzen in Ausbildungs- und Studiengängen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexualisierter Gewalt“	• Erste Sitzung am 31. August 2023. • Beratungen werden fortgesetzt.
• Bessere Verzahnung von Jugendämtern/Allgemeinen Sozialen Diensten (ASD) und Hochschulen: Qualifizierungsprofil für Studierende – Gewinnung zukünftiger Fachkräfte (MKJFGFI)	• Bis Herbst 2026 gefördertes Modellprojekt „Vertiefungsspur ASD“. • Erprobung feldspezifischer Qualifizierung in Studiengängen Sozialer Arbeit an vier Hochschulen in NRW; Möglichkeit geschaffen, Studierende frühzeitig an die Tätigkeit im Allgemeinen Sozialen Dienst heranzuführen.
Schulfahndungen fortführen (IM, MSB)	• Fortlaufende Förderung.
Kinderschutzhotline (Hilfetelefon sexueller Missbrauch) stärker bewerben (MKJFGFI, MSB, IM, MAGS)	• Fortlaufende Bewerbung der Kinderschutzhotline auf zentralen Plattformen.
Förderung von Fachberatungsstellen gegen Zwangsheirat und Förderung von Mädchenhäusern (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.
Gemeinsamer Runderlass „Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (JM, MKJFGFI, IM, MAGS, MSB)	• Handreichung zur Zusammenarbeit bei der Bekämpfung und Verhütung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche veröffentlicht (18. November 2023).
Lokale, handlungsfeldübergreifende Vernetzung zum Kinderschutz/zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt unterstützen (MKJFGFI, MAGS, MSB, IM, JM, StK)	• Rechtsgrundlage geschaffen: Netzwerke Kinderschutz nach § 9 Landeskinderschutzgesetz NRW (Mai 2022), siehe auch strukturbildende Maßnahmen.

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
1. Rechte und Kompetenzen von Kindern und Jugendlichen stärken	
Kooperationsprojekt Prävention „Mein Körper gehört mir“ und „Die große Nein-Tonne“ (IM)	• Auf örtlicher Ebene unterhalten die für Kriminalprävention und Opferschutz zuständigen Organisationseinheiten der Kreispolizeibehörden Kooperationen und Netzwerke mit örtlichen Akteuren des Kinderschutzes, Schulen, Vereinen und der Kinder- und Jugendhilfe. • Beispielhaft sind hier die Präventionsprogramme „Mein Körper gehört mir“ und „Die große Nein-Tonne“ der theaterpädagogischen Werkstatt gGmbH zu nennen. Kernpunkte sind dabei interaktive Theaterprogramme, welche Kinder in ihrer Wahrnehmung und ihrem Selbstwertgefühl stärken. Zielgruppen- und altersgerecht werden Kindern wichtige Informationen darüber vermittelt, was sexueller Missbrauch ist und wie sie sich im konkreten Fall Hilfe holen können. Damit sie das Gelernte umsetzen können, brauchen sie die Unterstützung von Erwachsenen, Eltern und Lehrkräften. Dem vorgenannten Personenkreis bietet die Polizei Unterstützung im Rahmen von Eltern-Informationsveranstaltungen und Multiplikatorenschulungen zum Thema sexueller Missbrauch an.
Prüfung der Lehr- und Bildungspläne zur Medienkompetenz (MSB)	• Fortlaufende Förderung der Medienscouts und Überarbeitung der Kernlehrpläne nach dem Medienkompetenzrahmen.
Verbesserung einer flächendeckenden Angebotsstruktur an Schulen für Kinder, Jugendliche und Eltern zur Prävention von und zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (MSB)	• Rechtsgrundlagen geschaffen: Schutzkonzepte für Schulen (März 2022, § 42 Abs. 6, § 65 Abs. 2 Nr. 14 SchulG) und für OGS (Mai 2022, Landeskinderschutzgesetz NRW).
Verstärkung theaterpädagogischer Angebote zur Sensibilisierungsarbeit mit Kindern und Jugendlichen (MKJFGFI)	• Dialogprozess abgeschlossen (2021). • Weitere Beratungen folgen.
Sonderprogramm „30 Jahre UN-Kinderrechtskonvention – Kinderrechte kennen und beachten“ (u. a. Bekanntmachung und Umsetzung von Kinderrechten in Einrichtungen etc.) (MKJFGFI)	• Abgeschlossen (Juli 2019 bis Ende 2020).
2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)	
Flächendeckende Umsetzung von Schutzkonzepten und -prozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen Einrichtungen und Institutionen (MKJFGFI)	• Rechtliche Grundlagen durch Landeskinderschutzprozessen gegen sexualisierte Gewalt in pädagogischen gesetz NRW geschaffen (Mai 2022). • Fortlaufende Ausbildungen zu Schutzkonzeptberaterinnen und -beratern durch Landesfachstelle PsG.nrw (seit Herbst 2022).
Implementierung von Schutzkonzepten in Kindertageseinrichtungen (MKJFGFI)	• Rechtliche Grundlagen durch § 11 Landeskinderschutzgesetz NRW geschaffen (Mai 2022). • Arbeitshilfe der Landesjugendämter (LVR/LWL) für Schutzkonzepte nach § 45 SGB VIII veröffentlicht (Dezember 2021). • Fortlaufende Förderung für Qualifizierungsmaßnahmen für pädagogisches Personal (seit 2023).

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
2. Orte für Kinder und Jugendliche sicher machen (Prävention)	
Implementierung von Schutzkonzepten in der Kinder- und Jugendarbeit/Jugendverbandsarbeit (MKJFGFI)	• Rechtliche Grundlagen durch Landeskinderschutzgesetz NRW geschaffen (Mai 2022). • Schutzkonzeptpflicht im Kinder- und Jugendförderplan 2023 bis 2027 verankert. • Fortlaufende Ausbildungen zu Schutzkonzeptberaterinnen und -beratern durch Landesfachstelle PsG.nrw (seit Herbst 2022).
Implementierung von Schutzkonzepten an Schulen (MSB)	• Rechtliche Grundlagen in § 42 Abs. 6 Schulgesetz NRW geschaffen (März 2022). • KMK-Leitfaden (März 2023) und Neuauflage des Notfallordners (Mai 2023) veröffentlicht.
Implementierung von Schutzkonzepten im Bereich der Ganztagsangebote in Offenen Ganztagsgrundschulen (MKJFGFI)	• Rechtliche Grundlagen durch Landeskinderschutzgesetz NRW geschaffen (Mai 2022). • Fortlaufende Förderung (seit 2022).
Abschluss von Qualitätsbündnissen im Sport (StK)	• Einrichtung von landesweiten Qualitätsbündnissen (ab 2017). • Studie „Sicher im Sport“ (Sept. 2022) veröffentlicht.
Umsetzung von Präventionsmaßnahmen in der Natur- und Umweltbildung (MLV)	• Implementierung eines Rahmenkonzeptes zur Gewaltprävention bei Wald und Holz NRW gestartet (seit 2025).
„tanz + theater machen stark“: Stammtisch #22 „Kinderschutz im Fokus: Schutzkonzepte und Prävention sexualisierter Gewalt in künstlerischen Projekten“ (MKW)	• Geplant (11. Mai 2025).
3. Aufmerksamkeit für sexualisierte Gewalt gegen Kinder erhöhen – Wissen und Kenntnisse in die Fläche bringen	
Fachtag „Prävention und Kindeswohl – Schutz vor sexualisierter Gewalt und Machtmissbrauch in der kulturellen Bildung“ (MKW, MKJFGFI, MSB, Arbeitsstelle für Kulturelle Bildung)	• Fachtag durchgeführt (24. Mai 2022).
Informationsflyer „Verbrechen Kinderpornografie. Informationen für tatgeneigte Personen“ (IM)	• Flyer landesweit bereitgestellt (April 2024).
Landesweite Aktionstage zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Gewalt (IM)	• „Europäischer Tag zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexueller Gewalt“ ist eine Initiative des Europarats • 18.11.2022 „Gemeinsam gegen Cybergrooming“ • 18.11.2023 „Loveboys: Sexuelle Ausbeutung statt Liebe“ • 18.11.2024 Neuauflage der Kampagne „Sounds-Wrong“ • 18.11.2025 „Weil wissen schützt.“ Die neue Kampagne der Landesfachstelle Prävention sexualisierte Gewalt NRW (PsG.nrw) zu Übergriffen durch Kinder und Jugendliche
Landesweite Aktionswochen zur Bekämpfung von Cybergrooming (IM)	• Aktionswochen abgeschlossen (November/Dezember 2023), jährliche Durchführung geplant.

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
Sensibilisierung und Wissensvermittlung (MKJFGFI)	Fachtage und Online-Veranstaltungen durchgeführt von der Landesfachstelle PsG.nrw (März/September 2023), fortlaufende Maßnahme.
Regionale Fachtage und Webinare zum Thema „(Sexualisierten) Missbrauch erkennen und beurteilen/ Erste Hilfe leisten“ (MKJFGFI)	- Online-Fachtage von PsG.nrw, LVR & LWL, ISA Münster, Zartbitter Köln: > „Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter. Erkennen – handeln – vorbeugen“ (3. Dezember 2020) > „Sexualisierter Gewalt im Offenen Ganzttag vorbeugen“ (7. Juni 2021) > „Gegen sexualisierte Gewalt an Kindern im Vor- und Grundschulalter“ (25. Juni 2021) > „Gegen sexualisierte Gewalt im Jugendalter“ (28. und 29. September 2021) > „Sexualisierter Gewalt in der Jugend(bildungs)arbeit vorbeugen“ (7. Oktober 2021) > „Sexualisierter Gewalt in der stationären Jugendhilfe vorbeugen“ (9. November 2021)
Fortbildungs- und Weiterentwicklungsinitiative für Fachkräfte/Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (MKJFGFI)	- Netzwerk „Prävention sexualisierter Gewalt“ eingerichtet (Herbst 2021). - Fortlaufende Maßnahme.
Fortbildungsmodule für Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Handlungsfeld Kinderschutz (MKJFGFI)	- Förderung von zwei interdisziplinären Fortbildungsreihen in Planung. - Siehe auch Landesfachstelle PsG.nrw (Schutzkonzeptberaterinnen und -berater).
Durchführung regelmäßiger Fachtage für die Fachkräfte und Akteure im Umfeld der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (MKJFGFI)	Zweimal jährlich durch das MKJFGFI durchgeführt.
1. Jahrestagung der NRW-Landesjugendämter „Gegen sexualisierte Gewalt“ (MKJFGFI)	Jahrestagung durchgeführt (1. März 2023).
Durchführung von Fortbildungen im Bereich der sexuellen Gewalt für schulische Teams als Multiplikatoren (MSB)	Durchführung durch die schulpsychologischen Beratungsstellen auf Anfrage.
Beratung und Sensibilisierung zu sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch proaktive Vortrags- und Informationsangebote (IM)	Fortlaufende Daueraufgabe.
Einrichtung von vertiefenden Fortbildungsmöglichkeiten durch E-Learning für Lehrkräfte (Software des UBSKM) (MSB)	Online-Schulung landesweit bereitgestellt (August 2023).
Weiterqualifizierung der Fortbildung für Beratungslehrkräfte an Schulen (MSB)	Neue Bausteine zur Schutzkonzeptentwicklung in die Ausbildung von Beratungslehrkräften integriert. Fortlaufend angepasst an gesetzliche Vorgaben.
Informationsangebote des Kompetenzzentrums Kinderschutz im Gesundheitswesen (MAGS)	Handouts und Kitteltaschenkarten für Gesundheitsberufe mit Infos zum Kinderschutz und § 4 KKG erstellt (fortlaufend).

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
Reform der ärztlichen Approbationsordnung/Verankerung des Themas „Kindesmisshandlung und deren Folgen, Behandlungsansätze und weiteres Vorgehen“ in der Approbationsordnung für Ärztinnen und Ärzte (MAGS)	• Aufnahme des Themas Kindeswohlgefährdung in den Entwurf der neuen Approbationsordnung, Abschluss der Reform noch ausstehend.
4. Missbrauch effektiv beenden	
Förderung der Arbeit von Kinderschutzambulanzen (MAGS)	• Fortlaufende Förderung seit 2019.
Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch (MAGS)	• Rechtliche Grundlagen durch Gesetz über den interkollegialen Arzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung (April 2022) geschaffen sowie Ausweitung auf Zahnärztinnen und Zahnärzte (Januar 2024).
Einführung einer Unterstützungsstrategie durch eine strukturierte Informationsgestaltung an Schulen zu spezialisierten Fachberatungen und den Beratungsmöglichkeiten nach § 8 b SGB VIII (Recht auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft) (MSB)	• Entwicklung der Fachkongresse abgeschlossen, fortlaufende Maßnahme.
5. Hilfestellungen geben, wenn Missbrauch eingetreten ist	
Die Polizei informiert Opfer bzw. deren Personensorgeberechtigte über die ihnen zustehenden Rechte, den Ablauf des Strafverfahrens und die örtlichen Hilfsangebote (IM)	• Antragsformular für psychosoziale Prozessbegleitung eingeführt (September 2022).
Förderung der Erziehungs- und Familienberatungsstellen (MKJFGFI)	• Flächendeckender Ausbau abgeschlossen (2023). • Landesförderung dauerhaft angelegt.
Ausbau und Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung (JM)	• In Nordrhein-Westfalen sind von derzeit 138 qualifizierten Prozessbegleiterinnen und Prozessbegleitern 21 speziell in der Begleitung von Kindern tätig und unterstützen und betreuen sie im gesamten Strafverfahren.
6. Präventions- und Hilfesysteme stärken	
Verstärkung der Bekanntheit des gesetzlichen Recht auf psychosoziale Prozessbegleitung bei Kindern und Jugendlichen (JM)	• Fortlaufende Öffentlichkeitskampagne seit Herbst 2020 sowie fortlaufende Qualifizierungsmaßnahmen für Prozessbegleiterinnen und -begleiter mit Fokus auf Kinder und Jugendliche.
Fachliche Empfehlungen für einen verbesserten Kinderschutz durch die öffentliche Jugendhilfe weiterentwickeln – Unterstützungsinitiative für Allgemeine Soziale Dienste und Pflegekinderdienste starten (MKJFGFI)	• Empfehlung der Landesjugendämter (LVR/LWL) „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8 a SGB VIII“ als Mindeststandard im § 5 des Landeskinderschutzgesetzes NRW festgeschrieben (Dezember 2020). • Empfehlung der Landesjugendämter (LVR/LWL) zur Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Anhaltspunkten für sexualisierte Gewalt veröffentlicht (Januar 2024).
Förderung der Fachstelle beim DKSB NRW „Kinderschutzkompetenzzentrum“ (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung seit 2021.

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
Fortsetzung von Fördermaßnahmen zur Unterstützung von Prävention und Nachsorge sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche (MKJFGFI)	• Fördermaßnahmen abgeschlossen (2020 bis 2022). Die Fördermaßnahmen laufen seit 2020 und sind vorerst bis zum 31. Dezember 2026 bewilligt.
Dialogbild des Deutschen Kindervereins „Es kann nicht sein, was nicht sein darf“ (MKJFGFI, MSB)	• Förderung des Dialogbilds, welches im November 2021 mit dem dpa Infografik Award ausgezeichnet wurde. • Versand an alle landesgeförderten Kitas und Schulen der Primarstufe sowie des Offenen Ganztags (Februar 2023).
Förderung der Schwangerschaftsberatung (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.
Bundesgesetzliche Regelung der Eingangsvoraussetzungen für Familienrichterinnen und Familienrichter und für Jugendrichterinnen und Jugendrichter und Jugendstaatsanwältinnen und Jugendstaatsanwälte (JM)	• Eingangsvoraussetzungen seit 1. Januar 2022 in Kraft. Fortbildungsangebot als Daueraufgabe.
Aktualisierung und Ergänzung des Notfallordners „Hinsehen und handeln“ durch weitere Themengebiete und Präventionshilfen bzgl. Schutz- und Handlungsmerkmalen (MSB)	• 3. Auflage des Notfallordners veröffentlicht (Mai 2023).
Fortführung und mögliche Weiterentwicklung des Präventionsprojekts „Dunkelfeld“ am Universitätsklinikum Düsseldorf im Rahmen des bundesweiten Netzwerks „Kein Täter werden“ (MKW)	• Evaluation voraussichtlich im Jahr 2025 abgeschlossen.
Unterstützung für von Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution betroffene Mädchen und Frauen (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.
Schutz vor Genitalbeschneidung an Mädchen und Frauen (MKJFGFI)	• Modellprojekt (November 2019 bis April 2023), Überführung in die Regelförderung, seit November 2023 fortlaufende Förderung von zwei Fachberatungsstellen.
Gewaltschutz für Mädchen und junge Frauen (Alter: 12 bis 27 Jahre) mit einer schwerwiegenden geistigen und/oder körperlichen Behinderung weiter ausbauen: Projekt „Hürden überwinden“ des Vereins LOBBY FÜR MÄDCHEN e. V., Köln (MKJFGFI)	• 1. Förderphase (2021 bis 2023) abgeschlossen. Verlängerung bis 2026.
Förderung der Fachberatungsstellen gegen sexualisierte Gewalt, die konkrete Hilfen von Frauen für Frauen oder für Frauen und Mädchen nach sexualisierter Gewalt anbieten (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.
Veröffentlichung eines Präventionshandbuchs für Schulen, Downloadmöglichkeit für alle Interessierten (MSB)	• Veröffentlicht mit Notfallordner „Hinsehen und handeln“ (Mai 2023).

c. Maßnahmen in den Ressorts	Umsetzungsgegenstand
7. Interdisziplinäre Kooperationen befördern und verbessern	
Förderung örtlicher/regionaler Kooperationen zur anonymen Spurensicherung nach Gewalt an Frauen und Mädchen in Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.
Förderung von örtlichen/regionalen Kooperationen, die sich ausschließlich oder überwiegend mit der Bekämpfung von Gewalt an Frauen, Mädchen und ggf. mitbetroffenen Kindern befassen (MKJFGFI)	• Fortlaufende Förderung.

II. Handlungsfelder der Prävention, Intervention und Hilfen

Weitere Entwicklungen in der Landesregierung	Umsetzungsgegenstand
Fortführung der Interministeriellen Arbeitsgruppe „Prävention sexualisierter Gewalt“ (IMAG PsG)	• Interministerielle Arbeitsgruppe wird unter der Federführung des MKJFGFI in der 18. Legislatur fortgeführt.
Landeskinderschutzgesetz NRW (MKJFGFI)	• Inkrafttreten des Landeskinderschutzgesetzes NRW am 1. Mai 2022. • Umsetzung der Regelungen (§§ 7, 8, 9, 11) fortlaufend. • Zuständige Stelle für Qualitätsberatung (§ 7) bestimmt, Einrichtung läuft. • Pilotphase zu § 8 erfolgreich abgeschlossen, Bestimmung der zuständigen Stelle ausstehend.
Einrichtung einer Fach- und Koordinierungsstelle Istanbul-Konvention zur Begleitung der konsequenten Umsetzung der Istanbul-Konvention (MKJFGFI)	• Einrichtung abgeschlossen (2023).
Unabhängige Beauftragte bzw. unabhängiger Beauftragter für Kinderschutz und Kinderrechte in NRW (MKJFGFI)	• Gesetzentwurf durch Landesregierung NRW im Oktober 2024 eingebracht.
Professur für Kinderschutz und Kinderrechte (MKJFGFI)	• Interessenbekundungs- und Auswahlverfahren abgeschlossen (Januar 2025). Die ausgewählte Hochschule wird schnellstmöglich ein Berufungsverfahren in Gang bringen, um die Professur zu besetzen.
Hinweistelefon für sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen (IM)	• Hinweistelefon beim Landeskriminalamt NRW eingerichtet (Oktober 2021).
Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Antrag der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP „Landeskommission zur Etablierung von Standards zur Aufarbeitung sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ (Drucksache 18/10873)	• Befindet sich in der Umsetzung für 2025.

Entwicklungen im nordrhein-westfälischen Landtag	Umsetzungsgegenstand
Kommission zur Wahrnehmung der Belange der Kinder (Kinderschutzkommission)	• Kontinuierliche Auswertung der Sitzungen und Anhörungen.
Parlamentarischer Untersuchungsausschuss IV („Kindesmissbrauch“), 17. Wahlperiode	• Arbeit von Juni 2019 bis März 2022. • Veröffentlichung eines Zwischenberichts (Drucksache 17/16770) am 16. März 2022.
Große Anfrage 4 der Fraktion der SPD „Umsetzungsstand der Schlussfolgerungen des Zwischenberichts, Parlamentarischer Untersuchungsausschuss „Kindesmissbrauch“ (Drucksache 18/1717)	• Anfrage durch die Landesregierung beantwortet am 21. April 2023 (Drucksache 18/4088).
Parlamentarischer Untersuchungsausschuss I („Kindesmissbrauch“), 18. Wahlperiode	• Anknüpfend an PUA IV, eingesetzt im Juni 2022, noch andauernd.
Entschließungsantrag der Fraktion der CDU, der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Fraktion der FDP „Leid der Opfer von Lügde muss durch eine unverzügliche Bearbeitung der Anträge gemindert werden“ (Drucksache 18/2097) zu dem Antrag der Fraktion der SPD „Missbrauchskomplex Lügde – Opfer und deren Familien brauchen dringend Hilfe – Soforthilfefonds bilden, Ombudsperson einsetzen, gesetzliche Regelungen anpassen, wenn erforderlich“ (Drucksache 18/1873)	• Vereinbarung zu entsprechenden Maßnahmen zwischen MAGS und den Landschaftsverbänden abgeschlossen. • Es findet weiterhin ein enger Austausch zwischen den Landschaftsverbänden und dem MAGS statt, in dem auch das Ziel eines betroffenenorientierten Umgangs ein fortlaufender Aspekt ist.
Antrag der Fraktion der SPD „Opferrechte stärken: Koordinierung schaffen und Aufarbeitung von Missbrauchstaten unabhängig und ohne Einflussnahme ermöglichen!“ (Drucksache 18/1691)	• Berücksichtigung der Ergebnisse der Auswertung der Anhörung am 2. März 2023 mit Empfehlung an den Landtag NRW. • Im Rahmen des engen Austauschs zwischen MAGS und den Landschaftsverbänden wird auch der Aspekt der Wahrung von Opferrechten regelmäßig thematisiert. Diesen Aspekt prüft das MAGS zudem v. a. bei Bearbeitung von Einzelfällen, um insgesamt sicherzustellen, dass die Rechte der Betroffenen gewahrt werden.
Anhörung des Sportausschusses zum Antrag der Fraktion der AfD mit dem Titel „Sexualisierte Gewalt im Sport – Intervention stärken, fachspezifische Beratungs- und Betreuungsangebote ausbauen und Opfer konsequent schützen“	• Durchführung und Auswertung der Anhörung mit Empfehlungen an den Landtag NRW abgeschlossen (Januar 2022).
Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zum Gesetzentwurf der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Gesetz über den interkollegialen Ärzteaustausch bei Kindeswohlgefährdung – Änderung des Heilberufsgesetzes (HeilBerG)“ (LT-Drs. 17/14280)	• Durchführung und Auswertung der Anhörung mit Empfehlung an den Landtag NRW abgeschlossen. • Siehe auch Maßnahme „Verbesserung des ärztlichen Austauschs über Verdachtsfälle von Kindesmissbrauch“ (MAGS). • Gesetz ist am 15. April 2022 in Kraft getreten.
Gemeinsamer Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der FDP „Weitere Standorte in Nordrhein-Westfalen prüfen. Kindgerechte Justiz weiter verbessern.“ (LT-Drs. 17/15636)	• Antrag befindet sich in Umsetzung (siehe Maßnahme „Häuser des Kinderschutzes“) (IM).

Entwicklungen auf Ebene des Bundes	Umsetzungsgegenstand
Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (SGB-VIII-Reform)	• Inkrafttreten des Kinder- und Jugendstärkungsgesetzes (KJSG) (Juni 2021).
JFMK-Beschluss Prävention sexualisierter Gewalt	• Beschluss zur Bedeutung der Prävention sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche und deren Verankerung in Ausbildung und Studium gefasst (Mai 2022).
Zentrum für Safe Sport und Beschluss der Sportministerkonferenz (SMK) zur „Schaffung eines Zentrums für Safe Sport“	• Dialogprozess abgeschlossen und Roadmap für Aufbau beschlossen. • Ansprechstelle Safe Sport für Betroffene sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt eröffnet (Juli 2023).
Nationaler Rat	• Fortlaufende Daueraufgabe. • Veröffentlichung „Gemeinsame Verständigung des Nationalen Rates gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen“ (Juni 2021).
Gesetz zur Stärkung der Strukturen gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen (UBSKM-Gesetz)	• Gesetzentwurf durch Bundesregierung in den Bundestag eingebracht (August 2024). • Vom Bundestag im Februar 2025 gebilligt. • Entscheidung des Bundesrats noch ausstehend.



Impressum

Herausgeber

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 4

40219 Düsseldorf

Telefon: 0211 837-2200

poststelle@mkjfgfi.nrw.de

www.mkjfgfi.nrw

© MKJFGFI, September 2026

Die Publikation kann heruntergeladen oder
in Druckfassung bestellt werden unter:
<https://www.mkjfgfi.nrw/broschuerenservice>

Die Veröffentlichungsnummer lautet xxxx.

Gestaltung und Satz

brand.m GmbH, Gelsenkirchen

Druck

xxxxxx

Foto- und Bildnachweis

Titelbild: shutterstock – SerbBgd

S. 33 shutterstock.com – krakenimages

S. 39 shutterstock.com – PeopleImages

S. 53 shutterstock.com – matimix

Hinweis

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Nordrhein-Westfalen herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Landtags-, Bundestags- und Kommunalwahlen sowie für die Wahl der Mitglieder des Europäischen Parlaments. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Eine Verwendung dieser Druckschrift durch Parteien oder sie unterstützende Organisationen ausschließlich zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder bleibt hiervon unberührt. Unabhängig davon, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Schrift verteilt worden ist, darf sie auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner Gruppen verstanden werden könnte.



Ministerium für Kinder, Jugend,
Familie, Gleichstellung, Flucht
und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen
Völklinger Straße 4
40219 Düsseldorf

ServiceCenter
der Landesregierung
Telefon 0211 837-1001
nrwdirekt@nrw.de

